This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 828 258

Hälschner

Das Recht Deutschlands im Streite mit Dänemark

72
30

HARVARD
LAW
LIBRARY
1863

72
30

12/30 16
~~1340~~
444
2420
5072

Das

Recht Deutschlands

im

Streite mit Dänemark.

Von

Dr. Hugo Hälschner.

72
30

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1863.

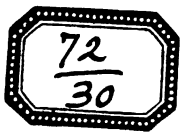
72
30

340

Das

Recht Deutſchlands

im

Streite mit Dänemark.

Von

Dr. Hugo Hälſchner.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1863.

Vorwort.

Die überraschende Unklarheit und Unkenntniß, welche in der Tagespresse der jüngsten Wochen vielfach hervortrat, veranlaßte mich, wenigstens in den mir zunächst liegenden Kreisen, zur Aufklärung der Fragen, die durch den Tod Königs Friedrich VII. an uns herangetreten sind, das Meinige beizutragen. Ich schrieb eine Reihe von Artikeln für die Bonner Zeitung. Sie waren Veranlassung, daß ich von vielen Seiten dazu aufgefordert wurde, durch eine Broschüre in weiteren Kreisen zu wirken. Der Zweck derselben nöthigte mich, auf eine erschöpfende Erörterung und Untersuchung der Rechtsfragen zu verzichten. Ich durfte mich hierzu befugt erachten, weil ich schon im Jahre 1846 eine solche in meiner Schrift: „Die Staats-Erbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg" habe erscheinen lassen, und weil ich auch noch fernerhin meine Feder nicht bei Seite zu legen gedenke.

Bonn, den 9. December 1863.

Der Verfasser.

Am 15. November verschied König Friedrich VII. von Dänemark, der letzte Mann des in Dänemark regierenden Königsgeschlechtes. Ihm folgte auf dem dänischen Throne Prinz Christian von Glücksburg als König Christian IX. von Dänemark.

Das ist die Nachricht, welche in ganz Deutschland eine Erregung der Gemüther hervorgerufen hat, wie wir sie in gleichem Maße seit 1848 nicht mehr erlebten. Und das mit Recht, denn es muß jetzt zur Entscheidung kommen, ob der König von Dänemark ebenso wie bisher zugleich der in Schleswig-Holstein und Lauenburg regierende Herzog sein und bleiben soll, oder ob diese Herzogthümer fernerhin von Dänemark getrennt unter dem Scepter eines eigenen Herzogs stehen werden.

Es handelt sich also zunächst um einen Thronfolgestreit, in welchem Christian IX. von Dänemark und Prinz Friedrich von Augustenburg als Prätendenten einander gegenüber stehen. An die Person dieser beiden Fürsten, welche dem deutschen Volke noch kaum bekannt, schwerlich im Stande sein möchten, durch einen nur unter ihnen obwaltenden Rechtsstreit eine so weit verbreitete und tiefgehende Bewegung hervorzurufen, knüpft sich aber in diesem Augenblicke ein Streit zwischen dem deutschen und dänischen Volke, der über ein Jahrtausend alt und mit wechselndem Glücke geführt, seit vier Jahrhunderten immer mehr und mehr sich zu Gunsten Dänemarks wandte. Jetzt aber ist der Augenblick gekommen, in welchem *das Recht* ihn zu unsern Gunsten entscheidet, und damit ist die Frage an uns herangetreten: ob wir unser Recht mit aller Macht wahrzunehmen bereit sind, oder ob wir mit unserm Rechte die heiligsten politischen Interessen Deutschlands der Gewalt des

Auslandes, das uns drohend gegenüber steht, Preis geben wollen? Fürwahr Großes steht auf dem Spiele, aber vielleicht noch Größeres als auf den ersten Blick scheinen will. Nicht das haben wir dabei im Auge, daß aus einem Kampfe Deutschlands gegen Dänemark ein allgemeiner europäischer Krieg sich entwickeln könnte, eine Gefahr die sich nicht leugnen läßt, der wir aber nicht ausweichen können und dürfen, und die uns um so ferner rückt, je weniger wir sie fürchten. Daran aber denken wir, daß es sich für Deutschland nicht bloß um Gewinn oder Verlust der Elbherzogthümer handelt, sondern daß in diesem Augenblicke auf dem Herzen des deutschen Volkes der Schmerz in hellen Flammen brennt, der Schmerz über all den Hohn, der uns in dieser Sache angethan worden ist, über all die Schmach, welche wir schweigend haben verschlucken müssen. Darum kann der Kampf um die Herzogthümer, wenn ihn das deutsche Volk würdig besteht, weil es sich, von solchem Schmerze um die verdüsterte nationale Ehre gestachelt, einmüthig erhebt, unserm Vaterlande zur Auferstehung in Kraft und Ehren gereichen, aber er kann auch im andern Falle uns vor den Augen Europas so tief erniedrigen, so tief, daß das Strafgericht nicht ausbleiben kann, und dann mit furchtbar zerstörender Gewalt über die Fürsten und Völker Deutschlands hereinbrechen wird. Das wolle Gott verhüten!

Geschichtliches.

Schon im Jahre 811 trafen an den Ufern der Eyder fränkische und dänische Große zusammen, um die Streitigkeiten ihrer Herrscher beizulegen und einen Frieden zu beschwören. Schnell waren die Schwüre vergessen und immer von neuem drangen die Dänen in Deutschland ein und mußten von den deutschen Kaisern zurückgeworfen werden. Aber vergebens, denn nicht nur gelang es

1202 dem Dänenkönige, das heutige Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Pommern und Rügen sich zu unterwerfen, sondern auch den Kaiser Friedrich II. durch ihm geleistete Hilfe zu bestimmen, daß dieser 1214 jene Länder von Deutschland loslöste und sie an Dänemark abtrat. Das war die erste Sünde, die Deutschland an den Elbherzogthümern verschuldet hat.

Der Druck der dänischen Fremdherrschaft hatte aber keine andere Folge, als daß eben in dieser Zeit die Norddeutschen zum vollen Bewußtsein des nationalen Gegensatzes zu den Dänen gelangten, daß jener Haß gegen das Dänenthum sich entzündete, der, durch dänische List und Gewalt fort und fort geschürt, auch heut wieder in hellen Flammen hervorbricht. Nicht lange erfreuten sich die Dänen ihres Sieges, denn schon 1227 erkämpften sich die norddeutschen Fürsten und Städte in der Schlacht von Bornhöved die Freiheit. Und selbst in Schleswig, das 1232 ein jüngerer Sohn des Dänenkönigs zu Lehn bekommen hatte, mußten in der folgenden Zeit die Dänen um ihre Herrschaft kämpfen, bis 1326 die in Holstein regierenden schauenburgischen Grafen das Herzogthum Schleswig vom König Waldemar III. als erbliches Lehn erhielten, mit der Bestimmung: „es solle Schleswig niemals wieder mit dem Reiche und der Krone von Dänemark so vereinigt „werden, daß Ein Herr über beide sei.“

Dem so geschlossenen Frieden folgte nur zu bald ein langer Zeitraum, in welchem die Dänen zuvörderst durch alle Künste der List, Treulosigkeit und Rechtsverdrehung, durch Richtersprüche, welche vom Kaiser wie vom Papst gefordert wurden, Schleswig zu gewinnen trachteten, bis endlich abermals in langen blutigen Kämpfen die Waffen entscheiden mußten. Endlich schienen die endlosen Streitigkeiten durch einen festen Frieden für immer beseitigt werden zu sollen. Im Jahre 1448 wurde der Neffe des Herzogs Adolph von Schleswig-Holstein, Graf Christian von Oldenburg und Delmenhorst, von den Dänen zum Könige gewählt und bestieg als Christian I. den dänischen Thron, nachdem er das Waldemarsche Gesetz bestätigt und damit Schleswig von neuem zugesichert hatte, daß es nie mit Dänemark vereinigt werden solle. Elf Jahre

später starb Herzog Adolph und mit ihm sank das Heldengeschlecht der Schauenburger, welche bisher Schleswig-Holstein beherrscht hatten, ins Grab. Die Folge war, daß die Stände von Schleswig und Holstein 1460 Christian I. von Dänemark auch zum Herzoge von Schleswig-Holstein wählten, aber freilich nur, indem sie zugleich nach Möglichkeit dafür sorgten, die Selbständigkeit der Herzogthümer und deren Unabhängigkeit zu wahren. Christian mußte urkundlich bekennen, daß die vereinigte Landschaft ihn aus Gunst und nicht als einen König zu Dänemark gewählt habe, daß ihm und seinen Nachkommen darum ein Erbrecht an den Herzogthümern nicht zustehe. Nach seinem Tode sollten die Stände aus seinen Kindern einen Herzog wählen, und falls er nur einen Sohn, der König von Dänemark würde, oder gar keine Kinder hinterließe, sollten die Stände das Recht haben, unter seinen rechten Erben den Herzog zu wählen. Das Gleiche sollte in jedem künftigen Falle der Herzogswahl beobachtet werden. Endlich aber versprach er, daß die Lande Schleswig und Holstein ewig ungetheilt zusammenbleiben sollten. Dazu kam, daß die ständischen Privilegien in einem Maße ausgedehnt wurden, welches den Ständen fast die gesammte Landesregierung in die Hand legte.

So meinte man in den Herzogthümern den endlichen vollen Sieg über die Dänen errungen zu haben. Ein deutscher Fürst herrschte über die Dänen. Jeder Grund zu fernerm Streite schien beseitigt, da er und sein Geschlecht ferner auch in den Herzogthümern regieren sollte. Die volle Unabhängigkeit von Dänemark, die Möglichkeit sich von ihm wieder völlig zu trennen, die nationale Selbständigkeit der Deutschen war verfassungsmäßig durch Urkunden und Eide gesichert.

Und was war der Erfolg? Zunächst der, daß an die Stelle des sichtbaren Fürsten, der bisher das Volk mit kräftiger Hand gegen die Dänen geschützt hatte, nunmehr, wie die Deutschen schon unter Christian I. klagten, ein seltener Besucher getreten war, welcher, wenn er im Lande erschien, mit leeren Taschen kam, um mit vollen davon zu gehen. Und so ist es geblieben bis heut. Die deutschen Herzogthümer, von Natur gesegnete Länder, deren Küsten

und Häfen zwei Meere beſpülen, am Ausfluſſe eines deutſchen Stromes gelegen, durch die heiligſten Bande dem deutſchen Volke verbunden, ſind ſeit dem unheilvollen Tage, an welchem ſie Chriſtian I. ſich zum Herzoge ſetzten, zu einem Nebenlande Dänemarks geworden, das ſeit Jahrhunderten Gut und Blut fremden, undeutſchen Zwecken und Intereſſen zum Opfer bringen mußte. Und heut? was iſt von den verbrieften Rechten der Herzogthümer übrig? So gut wie nichts, ja weniger als nichts, denn eben jetzt kommt es darauf an, daß die Dänen das Letzte was den Herzogthümern blieb, die Hoffnung auf den Tag der Trennung und Befreiung von Dänemark, in ihren Taſchen davon tragen wollen. Die Diplomaten aber, die heut bemüht ſind, die Herzogthümer, nachdem der Tod König Friedrichs VII. das Band, das ſie mit Dänemark vereinigte, gelöſt hat, wiederum mit Dänemark zu verbinden, die heut wiederum wie die ſchleswig-holſteinſchen Stände im Jahre 1460 davon träumen, die nationale Selbſtändigkeit der Herzogthümer, ihr Recht, ihre Intereſſen durch Verträge und Verfaſſungs-Beſtimmungen wahren zu können, die mögen zurückblicken auf die Geſchichte der Herzogthümer ſeit 1460, um ſich darüber belehren zu laſſen, daß ſie mit den höchſt beſcheidenen Anforderungen, welche ſie heut an Dänemark ſtellen, ſchwerlich etwas Beſſeres erreichen werden, als die ſtreitbare und jederzeit kampfgerüſtete Ritterſchaft mit ihren ausgedehnten Privilegien von 1460.

Schon nach dem Tode Chriſtians I. erwieſen ſich dieſe Privilegien in einem der wichtigſten Punkte ohnmächtig. Das Recht der Stände, den Herzog unter den Nachkommen des Königs zu wählen, ſicherte die Herzogthümer gegen Landestheilungen und bot die Möglichkeit, ſich dereinſt wieder von Dänemark loszulöſen. Die Stände mußten es ſich aber gefallen laſſen, daß die beiden Söhne Chriſtians, ohne auf eine Wahl Rückſicht zu nehmen, in den Herzogthümern eine Landestheilung vornahmen, indem ſie aus den Aemtern und kleineren Städten zwei unzuſammenhängende Theile bildeten, während ſie die Gebiete der Prälaten, Ritter und ſtändiſch berechtigten Städte ungetheilt gemeinſam regierten, und dabei iſt es, ſeitdem ſich unter den Enkeln Chriſtians I. das oldenburgiſche

Haus in zwei Hauptlinien, die königliche oder glückstädtische und die herzogliche oder gottorfische gespalten hatte, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geblieben, nur daß später noch weitere Theilungen zu Gunsten von Nebenlinien hinzukamen. Im Jahre 1616 aber verloren die Stände ihr niemals ernstlich geübtes Wahlrecht vollständig.

Brachte die gemeinsame Regierung des dänischen Königs und des gottorfschen Herzogs der Natur der Sache nach bedeutsame Schwierigkeiten mit sich, so war doch das Wesentlichste dies, daß fortan der dänische König nicht als ein Deutscher über die Dänen herrschte und sie den deutschen Interessen dienstbar machte, sondern als ein Däne danach trachtete, die Herzogthümer vollständig in seine Gewalt zu bekommen, um ihre Kraft im Interesse Dänemarks zu verwenden. So kam es, daß der nationale Gegensatz das Fürstenhaus selbst in sich entzweite und daß der dänische König und der deutsche gottorfische Herzog sich als die Führer der beiden kämpfenden Nationalitäten gegenüberstanden. Wer in dem ungleichen Kampfe unterliegen würde war voraus zu sehen. Zwar war, wenn nicht Schleswig, so doch Holstein deutsches Reichsland, aber welche Hilfe ließ sich von dem ohnmächtigen Reiche erwarten? — Die Bedrängniß der Herzogthümer und des gottorfschen Herzogs stieg aufs Höchste, als im 17. Jahrhundert in den wiederholten Kriegen Dänemarks mit Schweden einerseits die Schweden die Herzogthümer als feindliches dänisches Land behandelten, während andrerseits auch der König von Dänemark seine eigenen Länder als feindliche behandelte, wenn sein Mitregent, der Herzog von Gottorf, in der höchsten Noth sich mit den Schweden zu verständigen, und sich wenigstens für seine besonderen Gebiete Neutralität zu erwirken suchte. Nur mit Hilfe Schwedens war es dem Herzoge gelungen, sich in seiner Stellung zu behaupten. Endlich aber machte Dänemark den Versuch, dem Herzoge einen Vergleich abzunöthigen, durch welchen Schleswig der Alleinherrschaft des dänischen Königs unterworfen werden sollte, und als der Herzog Widerstand leistete, erfolgte 1684 der Gewaltstreich. In einem Patente erklärte König Christian V., in Betracht feindseliger Machinationen und bisheriger

unverantwortlicher Conduite des Herzogs zu Gottorf, und weilen die Sachen ohne gänzlichen Untergang der Fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrten Zustande bleiben könnten, habe er sich zu seiner und seines Staates Sicherheit genöthigt gesehen, den Antheil des Herzogthums Schleswig, so der Herzog bisher besessen, einzuziehen und mit dem seinigen wieder zu vereinigen. — Wie ein feindliches, erobertes Land wurde Schleswig behandelt und die Huldigung erzwungen. Wer nicht huldigen wollte, wurde aus dem Lande verjagt. In dieser Bedrängniß erschien endlich auch von Deutschland her Hilfe, weil im Norden Deutschlands ein Fürst herrschte, welcher, durchdrungen von seinem deutschen Berufe, es vor dem deutschen Volke mit tiefem Schmerze ausgesprochen hat: „Wir Deutsche haben unser Blut, unsere Ehre und „unsern Namen dahingegeben und Nichts damit aus„gerichtet, als daß wir uns zu Dienstknechten fremder „Nationen und des uralten hohen Namens fast ver„lustig gemacht haben! Was sind Rhein, Elbe, We„ser, Oder anders, als fremder Nationen Gefangene.“ Das war Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg. Ohne Rücksicht darauf, daß Dänemark nur im Hinblick auf die von Frankreich zugesicherte Hilfe den Schritt gewagt hatte, trat er der Gewaltthat sofort entgegen und wußte endlich auch den Regensburger Reichstag in Bewegung zu setzen. Aber die Dänen ließen sich nicht aufhalten, drangen vor und belagerten sogar Hamburg. Da erklärte der Kurfürst in voller Entschlossenheit: er müsse die Belagerung dieser Stadt mit eben den Augen ansehen, als wenn der König Berlin erobern wollte. Nachdem die Welt das Schwert des Kurfürsten kennen gelernt hatte, genügte hier sein Wort und seine Vermittelung, um Hamburg zu befreien, worauf zu Altona durch den brandenburgischen Gesandten in Verbindung mit einem kaiserlichen und kursächsischen der Vergleich von 1689 zu Stande kam, welcher den Herzog wieder in alle seine Rechte einsetzte.

Doch nur eine kurze Frist war gewonnen. Schon im Jahre 1700 kam es zu neuen Gewaltthaten, die durch den Frieden von

Traventhal zu Gunsten des Herzogs entschieden wurden, bis endlich bei Gelegenheit des großen nordischen Krieges es den Dänen gelang, den Herzog seiner Besitzungen und Mitregierung in Schleswig für immer zu entsetzen, und sich im Friedensvertrage von 1720 den herzoglichen Antheil an Schleswig von England und Frankreich garantiren zu lassen. Dagegen wurde der Herzog in Betreff Holsteins in Folge eines vom deutschen Reiche gedrohten Executionsverfahrens in alle seine Rechte wieder eingesetzt. Erst im Jahre 1762, als der Herzog Karl Peter Ulrich von Gottorf als Peter III. den russischen Thron bestieg, schien es, daß Dänemark die gerechte Strafe für alles den Herzögen angethane Unrecht treffen sollte. Peter traf sofort Anstalten, um mit Waffengewalt seine Rechte an Schleswig geltend zu machen. Seine Ermordung schnitt aber nicht bloß alle weitern Versuche der Art ab, sondern hatte auch zur Folge, daß nunmehr Dänemark sein lang erstrebtes Ziel vollständig erreichte. Kaiser Paul von Rußland übertrug vertragsmäßig als Herzog von Gottorf alle seine Rechte auf Schleswig wie Holstein auf den König von Dänemark.

Mit dem Herzoge von Gottorf hatten die deutschen Herzogthümer ihre letzte und wichtigste Stütze der dänischen Regierung gegenüber verloren, denn von den beschworenen ständischen Privilegien war nichts mehr übrig und seit 1711 hatte eine Berufung der Ständeversammlungen überhaupt nicht mehr stattgefunden. Aber es kam den Dänen nicht bloß darauf an, die Herzogthümer mit unbeschränkter Gewalt zu beherrschen, sondern sie sollten nunmehr auch möglichst zu dänischen Provinzen umgestaltet werden, und schon mit der Thronbesteigung König Friedrich VI. im Jahre 1808 begannen die Bestrebungen, das deutsche Volk der Herzogthümer zu danisiren und die dänische Sprache zur herrschenden zu erheben.

Nachdem 1815 der König von Dänemark für Holstein und das neu erworbene Herzogthum Lauenburg dem deutschen Bunde beigetreten war, begannen zunächst in Holstein in der Hoffnung auf den Beistand des Bundes die Versuche, die Selbständigkeit der Herzogthümer den Bestrebungen Dänemarks gegenüber zu wahren. Die Ritterschaft forderte vom König-Herzoge einerseits die Erhaltung

und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, andrerseits erklärte sie, daß man mit treuer Anhänglichkeit die alte Verfassung bewahre, aber mit gleicher Entschiedenheit auch die Forderung der Zeit an eine neue anerkenne. Als alle Bemühungen am Widerstande des Königs scheiterten, wandte man sich beschwerend an den deutschen Bundestag, welcher 1823 dahin entschied: daß Prälaten und Ritterschaft abzuweisen seien, weil die Verfassung Holsteins nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe. Erst im Jahre 1834 erhielt sowohl Schleswig wie Holstein eine landständische Verfassung.

Der offene Brief Christians VIII. und der deutsch-dänische Krieg.

Mit dem Beginne der vierziger Jahre richtete sich die Aufmerksamkeit der Dänen wie der Deutschen auf das Ereigniß, was in diesen Tagen eingetreten ist. Es wurde immer wahrscheinlicher, daß der Mannsstamm des dänischen Königshauses aussterben werde, und während die Herzogthümer von diesem Ereignisse ihre Befreiung vom dänischen Joche erhofften, steigerte sich bei den Dänen die Sorge, ihr durch Jahrhunderte lange Mühen geschaffenes Staatsgebäude auseinander fallen zu sehen. Niemand war damals im Zweifel darüber, daß mit dem Tode des letzten Mannes der dänischen Königsfamilie in Dänemark die ihm zunächststehende Frau, oder deren Nachkommen, zur Thronfolge berufen sei, während in den Herzogthümern Schleswig-Holstein der Weiberstamm in der Thronfolge durch den Mannsstamm der übrigen Linien des oldenburgischen Fürstenhauses ausgeschlossen werde. König Christian VIII. selbst hatte dies im Gespräche mit dem Herzoge von Augustenburg anerkannt. Wollte man gleichwohl die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark erhalten, so blieb nichts anderes übrig als freche Leugnung des Rechts und offene Gewalt. Dem Bürgermeister von Kopenhagen Algreen Ussing gebührt das Verdienst, das Programm zuerst aufgestellt zu haben, das in Dänemark bis heut

für die Behandlung der Herzogthümer maßgebend geblieben ist, ein Programm, welches ferner aber auch das Verdienst hat, daß aus jedem Worte desselben das böse Gewissen hervorleuchtet, welches wider Willen für das Recht der Herzogthümer Zeugniß ablegt. In der dänischen Versammlung zu Roeskilde stellte 1844 Algreen Ussing den Antrag: die Ständeversammlung möge fordern, daß der König feierlich erkläre, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einziges untheilbares Reich bilden, und daß dieses untheilbare Reich nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes auch auf die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs III. vererbe; damit dies aber wirklich geschehe, solle jeder, der gegen diese Bestimmung etwas sage, schreibe oder unternehme, als ein Verbrecher bestraft werden.

Und wirklich wurde vom Könige eine Commission gebildet, welche den Auftrag erhielt, ein Rechtsgutachten über die Thronfolge abzugeben. Auf Grund dieses Gutachtens erließ der König folgenden offenen Brief vom 8. Juli 1846 an seine getreuen Unterthanen:

Wir Christian VIII. von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. thun kund hiermit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successions-Verhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Akten und Dokumente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserem Geheimen Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns

erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm dem Königreich Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Akte vom 14. Junius und 23. Julius 1720 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dieß auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinausfetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsucceſſoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unser Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsere Pflicht und Unsern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königl. Erbsucceſſoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserem Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hierdurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dasselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden, und wollen Wir vielmehr Unsere Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher,

so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegeben in Unserem Geheimen Staatsrathe auf Unserem Schlosse Sorgenfrei den 8. Juli 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik R. P. Frederik Ferdinand. Stemann. St. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil.

Der offene Brief blieb also insofern hinter den Erwartungen der Dänen zurück, als er in Betreff Holsteins das Erbrecht des Mannsstammes und die rechtliche Nothwendigkeit einer künftigen Trennung von Dänemark nicht offen zu leugnen wagte. In Betreff Lauenburgs stützte man sich auf die Verträge von 1815. Rücksichtlich Schleswigs aber wußte man das Erbrecht des Mannsstammes auch nur dadurch zu beseitigen, daß man sich auf die Gewaltthat von 1720 und die erzwungene Huldigung von 1721 berief, d. h. darauf, daß der König damals sein eigenes Herzogthum Schleswig durch kriegerische Eroberung neu erworben habe. Und wenn selbst die dänischen Kronjuristen Besseres nicht zu leisten vermochten, so sollen wir heut an dem vollen Rechte der Herzogthümer noch zweifeln?

Die holsteinische Ständeversammlung säumte nicht, gegen den offenen Brief sowohl bei dem Könige selbst zu remonstriren, als sich mit einer Beschwerde an den Bundestag zu wenden, und drei Sätze waren es, welche seitdem die Herzogthümer als Grundlage ihres verfassungsmäßigen Rechtes zur Anerkennung zu bringen bemüht waren:

Die Herzogthümer sind selbständige Staaten.

Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind eng mit einander verbundene Staaten.

Der Beschluß des deutschen Bundestages in der Sache der Herzogthümer vom 17. September 1846 lautet aber:

Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. Sep-

tember d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten; so findet die Bundes-Versammlung sich in ihrer vertrauungsvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden.

Indem die Bundes-Versammlung als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaates, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und eben so wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königl. Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegen genommen werden sollten, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht in Einklang findet.

Der König selbst erließ um die Gemüther zu beruhigen am 18. September 1846 an die Herzogthümer einen Brief, in welchem er, um irrige Ansichten über den Brief vom 8. Juli zu beseitigen, ausdrücklich erklärte, daß er keineswegs die Absicht habe, die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken. Im Gegentheil habe er Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit Holstein bleiben solle, woraus folge, daß auch Holstein nicht von Schleswig getrennt werden solle.

Hatten diese Ereignisse zunächst keine weiteren Erfolge, als

daß man sich in Deutschland bemühte, durch wissenschaftliche Forschung die rechtliche Frage nach der Thronfolge in den Herzogthümern zur Entscheidung zu bringen, so hatten sie doch die deutsche Bevölkerung der Herzogthümer über die Absicht der Dänen: wenn Holstein für Dänemark nicht zu retten sein sollte, mindestens Schleswig als dänische Provinz fest zu halten, genügend belehrt, und die Sorge mußte sich noch steigern, als König Friedrich VII. bei seiner Thronbesteigung im Januar 1848 seine Absicht verkündete, die Herzogthümer mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung zu verbinden.

Als daher im Februar 1848 in Frankreich der Sturm losbrach, der ganz Europa zu erschüttern drohte, stiegen bald auch in den Herzogthümern die Wogen der Bewegung hoch empor, nur daß hier die Forderungen obenan standen, welche darauf gerichtet waren, die Unabhängigkeit der Herzogthümer von Dänemark durch ihre Vereinigung unter einer gemeinsamen constitutionellen Verfassung und die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund zu sichern. Einen andern Character gewann aber die Bewegung, als am 23. März in Kiel die Nachricht über die Vorgänge in Kopenhagen eintraf. Der König befand sich in der Gewalt des Pöbels der Hauptstadt, ein ultradänisches Ministerium war gebildet worden, und offen wurde es ausgesprochen, daß der Augenblick gekommen sei, um Schleswig nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zur dänischen Provinz zu machen.

So mußte man sich überzeugen, daß der König selbst nicht mehr in der Lage sei, die den Herzogthümern noch am 18. September 1846 zugesicherte Selbständigkeit und Untrennbarkeit zu schützen, daß er unfrei und willenlos seine Herzogthümer dem Fanatismus der Dänen Preis gegeben habe, und daß man in der Lage der Nothwehr nur noch auf die eigene Macht sich stützen könne. Es bildete sich eine provisorische Regierung der Herzogthümer, nicht entfernt um den legitimen Landesherrn in seinen Rechten anzutasten, sondern, wie die Proclamation vom 24. März es aussprach: weil der Wille des Landesherrn nicht mehr frei und das Land ohne Regierung sei, und um die übernommene Gewalt

zurück zu geben, sobald der Landesherr wieder frei sein werde. Auch dem Könige gegenüber suchte die provisorische Regierung ihren Schritt durch die Umstände zu rechtfertigen, und schloß ihr Schreiben mit den Worten: „Unter solchen Umständen glaubten die allerunterthänigst Unterzeichneten sich befugt und verpflichtet, das zu thun, was allein noch gethan werden konnte. Sollten Ew. Majestät Höchstdero deutsche Herzogthümer erhalten, sollte das Land vor völliger Anarchie und Aufruhr bewahrt bleiben, so mußte schnell eine Regierung ins Leben treten, die das volle Vertrauen des Landes besitzt und sich auf dasselbe zu stützen vermag, die aber eben so entschlossen ist, die Rechte des Landes zu vertreten und denselben diejenige freiheitliche nationale Entwickelung zu sichern, welche wir als in Ew. Majestät unseres deutschen Herzogs gerechten und weisen Willen liegend voraussetzen müssen."

Es folgte der Krieg, welcher ein Act gerechtester Nothwehr gegen die rechtslose Gewaltthat des dänischen Volkes, nicht bloß in Dänemark, sondern leider auch vielfach in Deutschland als revolutionaire Auflehnung der Herzogthümer gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn bezeichnet worden ist. Darum ist es nöthig daran zu erinnern, wie damals die Sache der Herzogthümer und ihr Verhalten von den legitimen Gewalten Deutschlands betrachtet worden ist. Das ergeben die folgenden Aktenstücke:

Brief König Friedrich Wilhelms IV. an den Herzog von Augustenburg.

Durchlauchtiger Herzog!

Auf Ew. Durchlaucht Schreiben vom heutigen Tage in Betreff des bedrohlichen Zustandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, eröffne ich Ihnen hiermit folgendes:

Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und im Innern nach Kräften zu erhalten.

Zu diesem bestehenden Rechte rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist:

1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten sind,
2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind,
3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht.

daß man sich in Deutschland bemühte, durch wissenschaftliche Forschung die rechtliche Frage nach der Thronfolge in den Herzogthümern zur Entscheidung zu bringen, so hatten sie doch die deutsche Bevölkerung der Herzogthümer über die Absicht der Dänen: wenn Holstein für Dänemark nicht zu retten sein sollte, mindestens Schleswig als dänische Provinz fest zu halten, genügend belehrt, und die Sorge mußte sich noch steigern, als König Friedrich VII. bei seiner Thronbesteigung im Januar 1848 seine Absicht verkündete, die Herzogthümer mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung zu verbinden.

Als daher im Februar 1848 in Frankreich der Sturm losbrach, der ganz Europa zu erschüttern drohte, stiegen bald auch in den Herzogthümern die Wogen der Bewegung hoch empor, nur daß hier die Forderungen obenan standen, welche darauf gerichtet waren, die Unabhängigkeit der Herzogthümer von Dänemark durch ihre Vereinigung unter einer gemeinsamen constitutionellen Verfassung und die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund zu sichern. Einen andern Character gewann aber die Bewegung, als am 23. März in Kiel die Nachricht über die Vorgänge in Kopenhagen eintraf. Der König befand sich in der Gewalt des Pöbels der Hauptstadt, ein ultradänisches Ministerium war gebildet worden, und offen wurde es ausgesprochen, daß der Augenblick gekommen sei, um Schleswig nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zur dänischen Provinz zu machen.

So mußte man sich überzeugen, daß der König selbst nicht mehr in der Lage sei, die den Herzogthümern noch am 18. September 1846 zugesicherte Selbständigkeit und Untrennbarkeit zu schützen, daß er unfrei und willenlos seine Herzogthümer dem Fanatismus der Dänen Preis gegeben habe, und daß man in der Lage der Nothwehr nur noch auf die eigene Macht sich stützen könne. Es bildete sich eine provisorische Regierung der Herzogthümer, nicht entfernt um den legitimen Landesherrn in seinen Rechten anzutasten, sondern, wie die Proclamation vom 24. März es aussprach: weil der Wille des Landesherrn nicht mehr frei und das Land ohne Regierung sei, und um die übernommene Gewalt

zurück zu geben, sobald der Landesherr wieder frei sein werde. Auch dem Könige gegenüber suchte die provisorische Regierung ihren Schritt durch die Umstände zu rechtfertigen, und schloß ihr Schreiben mit den Worten: „Unter solchen Umständen glaubten die allerunterthänigst Unterzeichneten sich befugt und verpflichtet, das zu thun, was allein noch gethan werden konnte. Sollten Ew. Majestät Höchstdero deutsche Herzogthümer erhalten, sollte das Land vor völliger Anarchie und Aufruhr bewahrt bleiben, so mußte schnell eine Regierung ins Leben treten, die das volle Vertrauen des Landes besitzt und sich auf dasselbe zu stützen vermag, die aber eben so entschlossen ist, die Rechte des Landes zu vertreten und denselben diejenige freiheitliche nationale Entwickelung zu sichern, welche wir als in Ew. Majestät unseres deutschen Herzogs gerechten und weisen Willen liegend voraussetzen müssen."

Es folgte der Krieg, welcher ein Act gerechtester Nothwehr gegen die rechtslose Gewaltthat des dänischen Volkes, nicht bloß in Dänemark, sondern leider auch vielfach in Deutschland als revolutionaire Auflehnung der Herzogthümer gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn bezeichnet worden ist. Darum ist es nöthig daran zu erinnern, wie damals die Sache der Herzogthümer und ihr Verhalten von den legitimen Gewalten Deutschlands betrachtet worden ist. Das ergeben die folgenden Aktenstücke:

Brief König Friedrich Wilhelms IV. an den Herzog von Augustenburg.

Durchlauchtiger Herzog!

Auf Ew. Durchlaucht Schreiben vom heutigen Tage in Betreff des bedrohlichen Zustandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, eröffne ich Ihnen hiermit folgendes:

Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und im Innern nach Kräften zu erhalten.

Zu diesem bestehenden Rechte rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist:

1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten sind,
2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind,
3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht.

In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältnisse bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. Septbr. 1846, die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen.

Ich hoffe übrigens, daß der Nationalität der Herzogthümer keine ernstliche Gefahr droht, und bin entgegengesetzten Falls der festen Zuversicht, daß meine deutschen Bundesgenossen, gleich mir, zum Schutze derselben, herbei eilen werden.

Berlin, den 24. März 1848.

Mit aufrichtiger Freundschaft verbleibe ich
Ew. Durchlaucht freundwilliger Vetter
Friedrich Wilhelm.

Bundesbeschluß vom 4. April 1848.

1. Die Bundes-Versammlung erklärt in Gemäßheit des Art. 38 der Schlußakte, daß Gefahr eines Angriffes für das deutsche Bundesland Holstein vorhanden ist, und spricht ihre volle Anerkennung für die in liberalem und nationalem Sinne von Preußen und den Staaten des 10ten Bundes-Armee-Corps zum Schutz der Bundesgrenze in Holstein getroffenen Einleitungen aus.

2. Die Bundes-Versammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zweck etwa noch ferner nothwendigen militairischen Maaßregeln zu bringen, ersucht Preußen, sich mit den Staaten des 10. Armee-Corps hierüber ins Einvernehmen zu setzen.

3. Die Bundes-Versammlung ist bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zweck der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittelung zu übernehmen, und ersucht Preußen, das Vermittelungsgeschäft Namens des deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auf dem der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, zu führen.

Als selbstverstanden wird dabei vom Bunde vorausgesetzt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und der Status quo ante wieder hergestellt werde.

Bundesbeschluß vom 12. April 1848.

Die Bundes-Versammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April, die schleswig-holsteinsche Angelegenheit betreffend, zu erklären:

1) daß, falls Königl. dänischer seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den darin eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den

Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren, und

2) da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu ersuchen, bei dem Vermittelungsgeschäft möglichst auf diesen Eintritt hinzuwirken; endlich

3) auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung Schleswig-Holsteins, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung des Landes konstituirte, als solche in diesem Maaße anerkenne und von der vermittelnden Königl. preußischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder dieser provisorischen Regierung und ihre Anhänger in Schutz nehme.

Die Vollstreckung dieses Beschlusses liegt Preußen und den Staaten des 10. Bundes-Armee-Corps ob.

Der Friedensschluß.

Die schmerzlichen Erinnerungen zu wecken, welche sich an den Kampf Deutschlands mit Dänemark in den Jahren 1848 bis 1850 knüpfen, ist darum nicht erforderlich, weil durch die Kriegsereignisse selbst die rechtliche Lage der Herzogthümer in keinem Punkte geändert wurde, und weil sie darum bei der Entscheidung der jetzt schwebenden Frage gar nicht in Betracht kommen.

Der am 2. Juli 1850 im Namen des deutschen Bundes mit Dänemark zu Berlin geschlossene Friede lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen folgendermaßen:

Art. 1. Es wird fortan zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen stattfinden. Man wird von beiden Seiten die größte Aufmerksamkeit darauf wenden, das so glücklich hergestellte Einverständniß aufrecht zu halten, und wird sorgfältig Alles vermeiden, wodurch dasselbe gestört werden könnte.

Art. 2. Alle zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde

geschlossenen Verträge und Conventionen sind durch gegenwärtigen Vertrag in ihrer Verbindlichkeit wieder hergestellt.

Art. 3. Die hohen contrahirenden Parteien behalten sich vor alle ihre Rechte welche ihnen vor dem Kriege wechselseitig zugestanden haben.

Art. 4. Nach Abschluß dieses Vertrages wird S. M. der König von Dänemark, Herzog von Holstein, entsprechend dem Bundesrechte, die Intervention des deutschen Bundes zur Herstellung der Ausübung seiner legitimen Gewalt in Holstein fordern dürfen, indem er zugleich seine Absichten über die Pacification des Landes mittheilt.

Wenn auf diese Forderung der Bund nicht meinen sollte sofort interveniren zu müssen, oder wenn seine Intervention unwirksam bliebe, wird S. M. von Dänemark die Freiheit haben die militairischen Maßnahmen auf Holstein auszudehnen, und zu diesem Zwecke Waffengewalt anzuwenden.

So viel war also im Friedensvertrage anerkannt, daß Deutschland und die Herzogthümer von ihren Rechtsansprüchen an Dänemark nichts verloren hatten; dagegen waren alle Opfer an Gut und Blut vergebens gebracht, denn in einer Zeit welche nicht entfernt die Aussicht gewährte, daß Dänemark geneigt sei seinen bisherigen Bestrebungen zu entsagen, das Recht der Herzogthümer rückhaltlos zu achten und unverkürzt zur Geltung zu bringen, wurden die Herzogthümer auf Grund sehr vager Versprechungen den Dänen Preis gegeben.

Der Bund hatte Frieden geschlossen, aber noch stand die Armee der Herzogthümer im Felde gegen die Dänen. Da wurde am 29. November die Convention von Olmütz geschlossen und jetzt mußte Deutschland den tief demüthigenden Schmerz erleben zuzusehen, wie die Herzogthümer im Namen des Bundes entwaffnet und gefesselt einem rachsüchtigen Feinde ausgeliefert wurden.

Erst im Jahre 1852 machte der König von Dänemark dem Bunde die im Friedensvertrage vorbehaltenen Mittheilungen über die Art wie er die Herzogthümer zu pacificiren gedenke. Das königliche Patent ordnete zunächst die Verwaltung in der Art, daß sie

rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten, des Militairwesens und der Finanzen eine centralisirte und gemeinsame für Dänemark und die Herzogthümer wurde. In allen übrigen Angelegenheiten wurde Schleswig einem besonderen Ministerium überwiesen, und ebenso Holstein in Verbindung mit Lauenburg. Jedem der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein wurde eine provinzialständische Vertretung mit beschließender Befugniß verheißen. Besondere gesetzliche Bestimmungen sollten in Schleswig „der dänischen und „deutschen Nationalität völlig gleiche Berechtigung und kräftigen „Schutz verschaffen und sichern".

Der Bundestag beschloß am 29. Juli 1852 diese Bestimmungen als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anzuerkennen, mit dem Beifügen, daß die Bundesversammlung sich überzeugt halte: „Seine Majestät werde auch in Zukunft über die „Erhaltung und gedeihliche Ausbildung sowohl der gesetzlich be„stehenden Einrichtungen seiner deutschen Bundeslande, als auch „der Stellung, die ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen „der Monarchie gebührt, in eben dem gerechten und versöhnlichen „Geiste wachen, von welchem die Bekanntmachung vom 28. Januar „Zeugniß gibt".

Wer jene Verheißungen Friedrichs VII. mit den einstigen Christians I. vergleicht, wird zugeben müssen, daß sie dürftig genug erschienen, und wird im Hinblicke auf die Geschicke der Herzogthümer seit den Zeiten Christians I. schwer begreifen können, welches der Grund war, auf welchen der Bundestag sein Vertrauen zu dänischen Versprechungen basirte.

Und wie sind diese mageren Versprechungen erfüllt worden? Dafür zeugt die Masse der Beamten, Professoren, Geistlichen und Lehrer, welche trotz aller Amnestie-Erlasse aus Amt und Land verjagt, mit den Ihrigen dem Hunger Preis gegeben, vom deutschen Volk ein dürftiges Gnadenbrod erhielten, dafür der Fanatismus, mit welchem der Deutsche, weil er deutsch sein und bleiben wollte, mißhandelt, mit welchem die deutsche Sprache aus Kirche und Schule verbannt wurde, die tausendfältigen Chikanen und Bedrückungen, für welche selbst die englische Presse ein wahr-

lich unverdächtiges Zeugniß abgelegt hat. Und wir ſollen uns Angeſichts alles deſſen, was die Gegenwart, was die Erfahrung vieler Jahrhunderte uns lehrt, vorreden laſſen, daß, ſo lange die Herzogthümer Nebenländer Dänemarks bleiben, irgend welche Uebereinkunft und Verabredung denkbar iſt, die wirklich im Stande wäre, die Selbſtändigkeit und das nationale Leben der Herzogthümer gegen däniſche Willkühr ſicher zu ſtellen? So war denn endlich auch der deutſche Bund ſchon vor dem Tode König Friedrichs VII. zu dem Beſchluſſe gekommen, nachdem er vor 13 Jahren den Herzogthümern die Waffen entwunden hatte, ſelbſt zu den Waffen zu greifen, um auf dem Wege der Bundesexecution das zu erzwingen, was von Friedrich VII. verheißen, bisher auch nicht in einem Punkte erfüllt worden war. Aber während es ſich, ſo lange der König von Dänemark unzweifelhaft der legitime Herzog von Schleswig-Holſtein und Lauenburg war, nur darum handeln konnte, das verfaſſungsmäßige Recht Holſteins ſowohl rückſichtlich ſeiner innern Zuſtände, wie ſeines Verhältniſſes zu Schleswig und Dänemark zwangsweiſe ſicher zu ſtellen, wurde durch den Tod Friedrichs VII. die Sachlage eine andere, weil jetzt die bedeutſamſte Frage die war: wer in den Herzogthümern ſein legitimer Nachfolger ſei?

Die Thronfolge in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg.

Der Stammvater aller gegenwärtig noch vorhandenen Linien des großen oldenburgiſchen Fürſtenhauſes iſt Chriſtian I., welcher 1460 König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holſtein wurde. In den Herzogthümern folgte er ſeinem Oheim Adolph VIII., dem letzten Manne der dort regierenden Linie der Schauenburger Fürſten. Er ſuccedirte nicht kraft Erbrechtes, ſondern vermöge der Wahl der Landſtände, oder wie er in der Urkunde vom 6. März 1460 es ausſprach, nicht als ein König zu Dänemark,

sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, indem er zugleich gelobte, daß diese Lande ewig zusammen ungetheilt bleiben. Seine Enkel König Christian III., gest. 1559, und Herzog Adolph, gest. 1586, sind die Stammväter, jener der königlichen oder glückstädtischen, dieser der herzoglichen oder gottorfischen Linie. Die glückstädtische Linie spaltete sich aber durch die Söhne Christians III. in die ältere königliche oder dänische und die jüngere königliche oder sonderburgische Linie. Der Mannsstamm der dänischen Linie ist eben jetzt mit König Friedrich VII. ausgestorben. Von der sonderburgischen Linie dagegen existiren jetzt, nach dem Aussterben anderer, noch zwei Speciallinien, die ältere augustenburgische und die jüngere beck'sche oder glücksburgische. Von der gottorfischen Linie existiren gegenwärtig drei Speciallinien, die älteste die kaiserlich-russische, die zweite nur vertreten durch den Prinzen von Wasa, Sohn Gustavs IV. Adolphs, Königs von Schweden, und die jüngste, großherzoglich-oldenburgische. Das Haupt der augustenburgischen Linie ist gegenwärtig Herzog Christian und außer ihm gehören dieser Linie an seine Söhne Friedrich und Christian, sein Bruder Friedrich und dessen Sohn Friedrich, und ein Sohn des Bruders seines Vaters, Prinz Waldemar.

Wie verhält es sich nun mit der Thronfolge in Dänemark? Für die jetzt ausgestorbene ältere königliche Linie waren bis 1853 zwei verschiedene Thronfolge-Gesetze maßgebend, nämlich rücksichtlich der Herzogthümer das von Friedrich III. errichtete Statutum primogeniturae et maiorennitatis, welchem er selbst als König von Dänemark in Betreff Schleswigs, der deutsche Kaiser aber 1654 in Betreff Holsteins den lehnsherrlichen Consens ertheilte. Hiernach sollte in den Herzogthümern der Mannsstamm Friedrichs III. nach der Primogenitur-Ordnung succediren. In Dänemark aber erfolgte 1660 eine Verfassungs-Veränderung, denn, während es bisher ein Wahlreich gewesen war, wurde es jetzt in der von den Ständen unterzeichneten Arve-Enevolds-Akten (Erb-Alleinherrschafts-Akte) zur Erbmonarchie erklärt und unter die unbeschränkte Regierungsgewalt des Königs gestellt. König Friedrich, von den

Ständen hierzu bevollmächtigt, erließ hierauf das berühmte Königsgesetz vom 14. November 1665. Dieses ordnet die Thronfolge in der Art, daß die gesammte Descendenz Friedrichs III. nach der Primogenitur-Ordnung succediren soll, und zwar zuerst der Mannsstamm, nach dessen Abgang der Weiberstamm, so daß die weiblichen Linien, welche aus väterlichem Stamme von Friedrich III. durch Söhne abstammen, denen vorgehen, welche aus mütterlichem Stamme durch Töchter von Friedrich III. entsprossen sind. Folgt der Weiberstamm, so geht in demselben wiederum der Mann dem Weibe vor. Hieraus ergibt sich aber, wenn das Königsgesetz noch jetzt in Dänemark zur Anwendung käme, Folgendes: Nicht das gesammte oldenburgische Fürstenhaus, sondern nur die von Friedrich III. abstammende Linie desselben ist in Dänemark zur Thronfolge berufen, und da sich alle jetzt noch vorhandenen Linien des oldenburgischen Hauses schon ein Jahrhundert vor Friedrich III. von der dänischen Linie abgezweigt haben, so haben sie allesammt auf den dänischen Thron keinen Anspruch. Von einem Erbrechte, das die augustenburger und glücksburger Linie oder die russische Kaiserfamilie in Dänemark geltend machen könnte, kann also keine Rede sein und ist nie die Rede gewesen. Vielmehr ist nach dem jetzt erfolgten Aussterben des Mannsstamms zufolge des Königsgesetzes der Weiberstamm Friedrichs III. zur Thronfolge berufen. Nur insofern zwischen der dänischen und den übrigen Linien des oldenburgischen Hauses mehrfach Heirathen stattgefunden haben, könnten allerdings bestimmten Mitgliedern der letzteren als Cognaten Friedrichs III. Erbansprüche an den dänischen Thron zustehen, aber auch dies kommt gegenwärtig nicht in Betracht. Zur Thronfolge in Dänemark ist nach dem Königsgesetz berufen die dem letzten Könige Friedrich VII. nächststehende Frau, oder falls sie bereits gestorben ist, deren Descendenz. Dies ist die noch lebende Schwester seines Vaters Christian VIII., Prinzessin Charlotte, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel. Sie müßte nach dem Königsgesetze jetzt den dänischen Thron besteigen und ihr würde ihr Sohn Prinz Friedrich von Hessen-Cassel, zugleich Thronfolger in Kurhessen, succediren.

Fragen wir nun, wie es sich mit der Thronfolge in den Herzogthümern verhält, so versteht es sich von selbst, daß das für den Mannsstamm der königlichen Linie rücksichtlich der Herzogthümer erlassene Primogenitur-Gesetz jetzt keine Bedeutung mehr hat. Entscheidend aber ist, daß in den Herzogthümern der Weiberstamm durch den Mannsstamm aller Linien des oldenburgischen Hauses von der Nachfolge ausgeschlossen wird. Zur Nachfolge ist hier also die älteste Linie, die augustenburgische, berufen, und für sie entscheidet wiederum deren hausgesetzliche Primogenitur-Ordnung. Für die Herzogthümer ist hiernach der legitime Nachfolger der Herzog Christian von Augustenburg, oder insofern er auf die Nachfolge verzichtet hat, sein ältester Sohn Prinz Friedrich, welcher bereits seinen Regierungs-Antritt erklärt hat.

Wiederholt aber, und namentlich von Wien aus, ist die persönliche Thronfolge-Fähigkeit des Prinzen Friedrich darum angefochten worden, weil seine Mutter eine Gräfin Danneskiold sei, er also aus ungleicher, unstandesmäßiger Ehe abstamme. Wäre für diesen Satz auch nur irgend etwas anzuführen, was ihn unterstützen könnte, so hätten die Dänen ihr Ziel: alle Erbansprüche der Augustenburger zu beseitigen, in einfachster Weise erreichen können. Die Söhne des Herzogs Christian wie der Sohn seines Bruders Friedrich wären nicht erbberechtigt, weil beide Brüder mit Gräfinnen Danneskiold vermählt sind, der Prinz Waldemar von Augustenburg darum nicht, weil seine Mutter eine geborne von Scheel war; aber auch Herzog Christian selbst wie sein Bruder Friedrich darum nicht, weil ihr Urgroßvater gleichfalls mit einer Gräfin Danneskiold, und dessen Vater mit einer Gräfin Ahlefeld vermählt war. Warum hat die dänische Regierung dies niemals geltend gemacht? Weil es unumstößlich feststeht, daß im oldenburgischen Fürstenhause die Ehe mit einer Frau des niedern Adels eine ebenbürtige ist, und daß die Söhne aus solcher Ehe durchaus successionsfähig sind.

Was die jetzt lebenden Glieder des oldenburgischen Hauses betrifft, so wollen wir, von den Augustenburgern abgesehen, nur noch anführen, daß die Großmutter aller Glücksburger Prinzen,

also auch des Königs Christian IX. von Dänemark, eine Gräfin Schlieben ist. Die Stammmutter des russischen Kaiserhauses, Katharina II., war die Enkelin von Eleonore von Zuntsch, und die Ehe einer russischen Kaisertochter mit dem Herzoge von Leuchtenberg würde nach den strengeren, in andern Fürstenhäusern geltenden Grundsätzen auch nicht ebenbürtig gewesen sein. Herzog Peter Friedrich Ludwig, der Großvater des jetzigen Großherzogs von Oldenburg, succedirte in Oldenburg unbedenklich, obwohl er von einer Gräfin Dohna abstammt. Abgesehen von anderen Ehen, deren Nachkommen nicht zur Succession gelangten, sind allein 28 solche angeblich ungleiche Ehen im oldenburgischen Hause anzuführen, aus welchen Söhne hervorgingen, die wirklich im Fürstenlehn succedirt sind. Allerdings gehören die meisten dieser Ehen in die sonderburgische Linie, aber die Dänen konnten jedenfalls sich darauf nicht stützen, um die Legitimität der Augustenburger zu bestreiten. Dem stand entgegen zuerst der Umstand, daß König Friedrich IV. von Dänemark sich nicht nur mit einer Gräfin Reventlow vermählte, sondern auch sie feierlich zur Königin von Dänemark krönen ließ. Ferner handelt es sich nicht bloß um einen durch Observanz festgestellten Grundsatz, sondern um einen in aller Form Rechtens anerkannten. Von jenen 28 Ehen ist eine einzige wirklich als ungleich angefochten worden, die Ehe Christian Carls, Herzogs von Norburg, mit Christine von Aichelberg, geschlossen 1702. Der Sohn aus dieser Ehe, Friedrich Carl, war zur Succession in Norburg und Plön berufen. Seine Successionsfähigkeit wurde ihm von einer andern Linie seines Hauses bestritten, obwohl die Kieler Juristenfakultät, Thomasius und Cocceji seine Ansprüche vertraten. In Betreff Norburgs mußte der König von Dänemark als Oberlehnsherr entscheiden, und Friedrich IV. erkannte den Prinzen Friedrich Carl für „einen Agnaten und gebornen Herzog von Schleswig-Holstein“ an. In Betreff von Plön mußte aber über seine Legitimität vom Kaiser und Reichshofrathe entschieden werden. Das Urtheil ging dahin, daß die Ehe seiner Eltern „für ein ordentliches und fürstliches rechtmäßiges Matrimonium zu achten“, der Sohn aber „des herzoglich hol-

ſteinſchen Namens, Standes und Würden und der Succeſſion in alle reichsfürſtliche holſteinſche Gerechtſame fähig" ſei.

Wenn man alſo etwa in Wien, wie es ſcheinen will, die unbequemen Erbanſprüche der Auguſtenburger durch den Vorwand ihrer Abſtammung aus ungleicher Ehe glaubt beſeitigen zu können, ſo täuſcht man ſich, denn in Wien ſelbſt iſt über die Legitimität des Herzogs Friedrich ſchon im vorigen Jahrhundert die rechtliche Entſcheidung gefällt worden.

Das Herzogthum Lauenburg iſt erſt 1815 durch König Friedrich VI. von Dänemark erworben worden. Er hatte Norwegen an Schweden abtreten müſſen und erhielt dafür Schwediſch-Pommern und Rügen, tauſchte dies aber in einem Vertrage mit Preußen ſofort wieder gegen das Herzogthum Lauenburg ein, und man wird demnach zugeben müſſen, daß Lauenburg ein Aequivalent für Norwegen bildet. In dem Vertrage aber, durch welchen der König Friedrich VI. Lauenburg erwarb, iſt über die Thronfolge in keiner Weiſe verfügt worden. Was ſoll alſo hier die Norm für die Thronfolge bilden? Man hat ſich darauf berufen, daß Lauenburg als vertragsmäßige Entſchädigung für Norwegen zu einem untrennbaren Pertinens Dänemarks geworden ſei, ſo daß der rechtmäßige König von Dänemark als ſolcher auch Herzog von Lauenburg ſei. Hiernach würde man alſo annehmen müſſen, daß 1815 das däniſche Königsgeſetz ſtillſchweigend auch zum Lauenburgiſchen Thronfolge-Geſetz geworden ſei. Dem ſteht aber zunächſt entgegen, daß Norwegen ein ſelbſtändiges, nur durch die Perſon des Königs mit Dänemark verbundenes Königreich, niemals eine däniſche Provinz, daß alſo nicht Dänemark, ſondern nur König Friedrich VI. für den Verluſt Norwegens zu entſchädigen war. Daß Lauenburg das Aequivalent für Norwegen bildet, giebt alſo jedenfalls dem Staate Dänemark keinen Anſpruch auf bleibende Verbindung Lauenburgs mit ihm, und verhält es ſich ſo, dann iſt nicht einzuſehen, wie das däniſche Königsgeſetz auf Lauenburg hätte übergehen können. Auch für Lauenburg galt ehedem unbeſtritten die agnatiſche Mann-Lehnsfolge, durch welche der Weiberſtamm, welchen das däniſche Königsgeſetz jetzt zur Nachfolge berufen würde, ausgeſchloſſen

wird. Ist bei der Besitzergreifung Lauenburgs irgend Etwas geschehen, was darauf schließen ließe, daß die lauenburgische Landesverfassung in einem so wesentlichen Punkte geändert werden sollte? Keineswegs, denn der König von Dänemark hat bei der Besitzergreifung Lauenburgs ausdrücklich die Landesverfassung aufrecht zu halten versprochen, er hat der alten lauenburgischen Ritter- und Landschaft, welche 1585 mit ihrem Fürsten das Landesgrundgesetz errichtete, und bis heut besteht, ihre Rechte und Privilegien bestätigt, er hat am Bundestage erklärt, daß er Lauenburg fortwährend als ein „eigenes deutsches" (also nicht dänisches) Herzogthum betrachten werde. Wem ist es je eingefallen zu behaupten, daß, als der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg zugleich König von England wurde, England seine Thronfolge-Ordnung verloren habe, und daß die braunschweigische an deren Stelle getreten sei? Artikel 27 der Wiener Congreß-Akte sagt, daß der König von Preußen Hildesheim abtritt à S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande Roi d'Hannovre pour être possedé par S. M. et ses successeurs. Wem ist es eingefallen zu behaupten, daß darum die englische Thronfolge-Ordnung auf Hildesheim übergegangen sei, und daß Hildesheim mit England hätte vereinigt bleiben müssen, als dort der Weiberstamm succedirte, der in den deutschen Ländern des hannoverschen Hauses von der Succession durch den Mannsstamm ausgeschlossen ist? Wann also und wie hat das dänische Königs-Gesetz in Lauenburg Geltung erlangt? Gleichwohl haben sich Oesterreich und Preußen am Bundestage dafür ausgesprochen, daß Lauenburg als ein mit Dänemark durch die gleiche Thronfolge für alle Zeiten verbundenes Land anzusehen, und der jetzige König von Dänemark als Herzog von Lauenburg darum anzuerkennen sei, weil die nach dem dänischen Königsgesetze zur Nachfolge Berufenen zu Gunsten des jetzigen Königs entsagt haben. Aber wollte man auch die Ansicht Oesterreichs und Preußens als richtig zugeben, so würde immerhin König Christian IX. von Dänemark darum nicht als Herzog von Lauenburg zu betrachten sein, weil jene Entsagung zu seinen Gunsten bundesrechtlich unwirksam wäre. Art. 6 der Wiener Schluß-

Akte bestimmt, daß Souverainetäts-Rechte über ein deutsches Bundesland auf einen nicht zum Bunde gehörigen Fürsten freiwillig nur mit Zustimmung aller Bundesglieder übertragen werden können, eine Zustimmung, die nie ertheilt worden ist, und hoffentlich auch versagt werden wird, falls man sie fordern sollte.

Hiernach kann auch in Lauenburg nur der Mannsstamm des oldenburgischen Fürstenhauses als zur Thronfolge berechtigt angesehen werden, so daß auch hier der Prinz Friedrich von Augustenburg als Herzog anzuerkennen sein würde. Er hat aber selbst in seiner Proklamation rücksichtlich Lauenburgs die Rechte anderer Fürstenhäuser vorbehalten, und wir wollen daher nicht verschweigen, daß die sächsischen Häuser, Mecklenburg und namentlich Anhalt ältere und bessere Ansprüche als die Augustenburger auf Lauenburg zu haben meinen.

Bei all diesen Ansprüchen handelt es sich aber durchaus nicht um rechtliche Folgerungen, welche aus dem Aussterben des dänischen Mannsstammes gezogen würden, sondern darum, daß überhaupt alles, was rücksichtlich Lauenburgs seit dem Tode des letzten askanischen Herzogs im Jahre 1689 geschehen ist, als durchaus rechtswidrig angefochten wird, und daß jetzt, nachdem durch den Tod Friedrichs VII. von Dänemark nur ein bisher obwaltendes faktisches Hinderniß beseitigt sei, die Thronfolge in Lauenburg so geregelt werden soll, wie dies schon 1689 von Rechts wegen hätte geschehen müssen.

Das deutsche Volk wird sich gegenwärtig für diesen höchst verwickelten Rechtsstreit schwerlich interessiren, und es scheint uns auch höchst unpraktisch, denselben eben jetzt wieder in Bewegung setzen zu wollen. Die Frage, welche jetzt von höchster Bedeutung ist und demnächst in Frankfurt entschieden werden muß, ist nur die: ob König Christian IX. nach Maßgabe der Verträge von 1815 und der lauenburgischen Landesverfassung als Herzog von Lauenburg anzuerkennen sei oder nicht?

Darum scheint uns das Verfahren des Prinzen Friedrich von Augustenburg durchaus correct und der Sachlage entsprechend, wenn er in seiner Proklamation von dieser Basis aus auch Lauenburg

für sich in Anspruch nimmt, dabei aber anderen deutschen Fürstenhäusern die ihnen etwa zustehenden Rechte vorbehält. Mögen also diese Häuser jetzt ihr Recht verwahren, um es später zur gerichtlichen Entscheidung vor dem Bundes-Austrägal-Gerichte zu bringen, vorläufig aber wollen wir uns um das Fell des Bären so lange nicht streiten, als wir nicht den Bären erst erlegt haben.

Das Londoner Protokoll von 1852.

Der Friedensvertrag von 1850 hatte dem Bunde und den Herzogthümern alle ihre Rechte vorbehalten, also auch den Anspruch darauf, daß bei dem Aussterben des dänischen Mannesstammes die Thronfolge in der dem Rechte entsprechenden Weise geordnet werde. Die Dänen selbst hatten sich schon 1846 davon überzeugen müssen, daß trotz aller Künste der Rechtsverdrehung die Gefahr nicht zu beseitigen sei, daß sich bei dem Aussterben des dänischen Mannesstammes mindestens Holstein von Dänemark loslöse. Das einzige Rettungsmittel war die Begründung einer neuen Dänemark und die Herzogthümer gleichmäßig umfassenden Thronfolgeordnung und deren Befestigung durch die Zustimmung der europäischen Großmächte. Die politische Lage Europas begünstigte das Unternehmen. Warum hätten sich die Großmächte von dem Satze, daß die Integrität der dänischen Monarchie ein europäisches Interesse sei, nicht sollen leicht überzeugen lassen? kam es ja doch nur darauf an, Deutschland um ein Paar Herzogthümer zu berauben, das Deutschland, das man sich längst gewöhnt hat als das willenlose Objekt für die Arrangements der europäischen Diplomatie zu betrachten. Die einzige Großmacht, welche in ihrem eigensten Interesse berufen gewesen wäre, solchen Plänen den hartnäckigsten Widerstand entgegen zu setzen, Preußen, hatte in Olmütz darauf Verzicht geleistet noch als eine entscheidende Macht in Europa in Betracht gezogen zu werden.

Der erste Schritt geschah durch einen 1851 in Warschau von dem Könige von Dänemark und dem Kaiser Nikolaus von Rußland als dem Haupte der gottorfischen Linie und des oldenburgischen Fürstenhauses geschlossenen Vertrag, auf welchen wir weiterhin zurückkommen. Am 8. Mai 1852 wurde aber zu London der Vertrag geschlossen, welchen man sich gewöhnt hat als das Londoner Protokoll zu bezeichnen. Die contrahirenden Mächte, nämlich Dänemark, England, Rußland, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Schweden gehen in dem Vertrage von der Betrachtung aus, daß die Integrität der dänischen Monarchie, insofern sich an sie die allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der europäischen Mächte anknüpfen, von höchster Bedeutung für die Erhaltung des Friedens sei, und daß darum ein diese Integrität sicherndes Arrangement erforderlich sei. Demgemäß verpflichten sich die genannten Mächte, der Anordnung des Königs von Dänemark entsprechend, im Falle des Aussterbens des dänischen Mannesstammes das Thronfolgerecht des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz in Betreff sämmtlicher unter dem Scepter König Friedrichs VII. vereinigten Länder anzuerkennen. Sie machen sich verbindlich, indem sie das Prinzip der Integrität Dänemarks als ein permanentes anerkennen, auf weitere Verhandlungen einzugehen, falls die Gefahr des Aussterbens der männlichen Descendenz des Prinzen Christian eintreten sollte. Ausdrücklich wird aber in Art. 3 bestimmt, daß die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff Holsteins und Lauenburgs, beruhend auf dem Bundesvertrage von 1815 und dem gegenwärtigen Bundesrechte, durch diesen Vertrag nicht alterirt werden sollen.

Die weitere Folge war das 1853 mit Zustimmung des dänischen Reichstages erlassene Thronfolgegesetz, durch das dem Prinzen Christian von Glücksburg und seinen männlichen Nachkommen die Thronfolge in Dänemark zuerkannt wurde. Es wurde also der in Dänemark nach dem Königsgesetze zur Nachfolge berufene Weiberstamm ausgeschlossen, und da die Berechtigten ausdrücklich Verzicht geleistet haben, so ist jetzt Prinz Christian von Glücksburg

unzweifelhaft der rechtmäßige König Chriſtian IX. von Dänemark. Aber freilich der Vertrag von London ſoll viel mehr leiſten als dies, er ſoll „die Integrität der däniſchen Monarchie ſichern", d. h. er ſoll auch in den Herzogthümern die dort zu Recht beſtehende Thronfolgeordnung aufheben, und eine neue zu Gunſten des Prinzen Chriſtian von Glücksburg und ſeiner männlichen Nachkommen begründen. Die rechtliche Möglichkeit hierzu war nicht ausgeſchloſſen, aber es kam dann darauf an, die Abänderung der beſtehenden Thronfolgeordnung verfaſſungsmäßig und in aller Form Rechtens zu bewirken. Die däniſche Regierung hat ſich ſelbſt mit dem Londoner Vertrage nicht begnügt, ſondern hat in Dänemark das alte däniſche Königsgeſetz in verfaſſungsmäßiger Fom aufgehoben und mit Zuſtimmung des Reichstages das Geſetz von 1853 an ſeine Stelle treten laſſen. Warum ſoll für die Herzogthümer nicht das Gleiche gelten? Wie kann für ſie ein völkerrechtlicher Vertrag ohne Weiteres verbindliche Kraft haben? Im Gegentheil wird man annehmen müſſen, daß die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichneten, ſelbſt von der Vorausſetzung ausgingen: es werde die beſtehende Thronfolgeordnung in aller Form Rechtens beſeitigt und durch die im Vertrage beliebte erſetzt werden. War das nicht ihre Meinung, wollten ſie durch das Verſprechen den Prinzen Chriſtian von Glücksburg dereinſt als Herrſcher aller unter dem Scepter des verſtorbenen Königs vereinigten Länder anzuerkennen, die däniſche Regierung zugleich beauftragen, ſich jeder Rückſicht auf das Recht der Herzogthümer für überhoben zu erachten und es in rechtswidriger, gewaltthätiger Weiſe zu brechen, ſo iſt der geſammte Vertrag von Anfang an null und nichtig, weil auch das Völkerrecht den Vertrag als nichtig betrachtet, dem es an der iusta causa gebricht, der gegen das Recht und die gute Sitte gerichtet iſt. Was hat alſo die däniſche Regierung gethan um dem Thronfolgegeſetze von 1853 auch in den Herzogthümern ſeinen rechtlichen Beſtand zu ſichern? Sie hat dem zur Nachfolge in den Herzogthümern berufenen Herzog Chriſtian von Auguſtenburg einen Verzicht und das Verſprechen abgepreßt: ſich der Umänderung der Thronfolge nicht widerſetzen zu wollen. Dieſer Verzicht hat aber

nur die Wirkung, daß nunmehr der älteste Sohn des Herzogs als rechtmäßiger Herrscher der Herzogthümer anzuerkennen ist, während er rechtlich durchaus unverbindlich ist insofern er zugleich im Namen der Söhne geleistet wurde. Es fehlt aber der zur Verbindlichkeit des neuen Thronfolgegesetzes absolut erforderliche Verzicht aller übrigen Prinzen des augustenburgischen Hauses, und nur die ebenfalls in ihrem Erbrechte beeinträchtigten älteren Brüder des Königs Christian IX. scheinen verzichtet zu haben. Niemals ist auch nur der Versuch gemacht worden, die Zustimmung der Ständeversammlungen der Herzogthümer zu dieser bedeutsamen Umgestaltung ihres Landesrechtes zu erwirken. Niemals hat der deutsche Bund seine Zustimmung zum Londoner Vertrage ertheilt, niemals hat er versprochen Christian IX. als legitimen Herrscher der Herzogthümer anzuerkennen, im Gegentheile hat der Londoner Vertrag die Rechte des deutschen Bundes ausdrücklich vorbehalten. Und zu diesen Rechten des deutschen Bundes wird doch wohl vor allem dies gehören, deutsche Bundesländer gegen jede Vergewaltigung des Auslandes zu schützen. Waren denn etwa 1852 die Herzogthümer ein von den Contrahenten des Londoner Vertrages nach Kriegsrecht erobertes Land, über das man frei zu Gunsten eines beliebigen Fürsten verfügen konnte? Mit welchem Rechte will man von den Herzogthümern, von Deutschland fordern, daß sie sich stillschweigend dem fügen sollen, was das Ausland über sie beschlossen hat? Der Zorn soll uns nicht übermannen, wenn die englische Presse die Schamlosigkeit hat sich gegen die Forderungen Deutschlands auf die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der europäischen Staatsverträge zu berufen? — und das jetzt im Jahre 1863? — Ein Staatsvertrag europäischer Mächte hatte in Griechenland mit Zustimmung des griechischen Volkes eine Dynastie begründet. Die Griechen zerrissen den auch sie bindenden Vertrag, indem sie den König Otto vom Throne stießen, und seine Dynastie aller Ansprüche auf denselben verlustig erklärten. Und was that England um die Unverbrüchlichkeit des Staatsvertrages zu sichern? — Nicht nur nichts, sondern mit ungemeiner Geschäftigkeit war es bemüht, den gebrochenen Vertrag der Vergessenheit zu überliefern, und den Grie-

Ständen hierzu bevollmächtigt, erließ hierauf das berühmte Königsgesetz vom 14. November 1665. Dieses ordnet die Thronfolge in der Art, daß die gesammte Descendenz Friedrichs III. nach der Primogenitur-Ordnung succediren soll, und zwar zuerst der Mannsstamm, nach dessen Abgang der Weiberstamm, so daß die weiblichen Linien, welche aus väterlichem Stamme von Friedrich III. durch Söhne abstammen, denen vorgehen, welche aus mütterlichem Stamme durch Töchter von Friedrich III. entsprossen sind. Folgt der Weiberstamm, so geht in demselben wiederum der Mann dem Weibe vor. Hieraus ergibt sich aber, wenn das Königsgesetz noch jetzt in Dänemark zur Anwendung käme, Folgendes: Nicht das gesammte oldenburgische Fürstenhaus, sondern nur die von Friedrich III. abstammende Linie desselben ist in Dänemark zur Thronfolge berufen, und da sich alle jetzt noch vorhandenen Linien des oldenburgischen Hauses schon ein Jahrhundert vor Friedrich III. von der dänischen Linie abgezweigt haben, so haben sie allesammt auf den dänischen Thron keinen Anspruch. Von einem Erbrechte, das die augustenburger und glücksburger Linie oder die russische Kaiserfamilie in Dänemark geltend machen könnte, kann also keine Rede sein und ist nie die Rede gewesen. Vielmehr ist nach dem jetzt erfolgten Aussterben des Mannsstamms zufolge des Königsgesetzes der Weiberstamm Friedrichs III. zur Thronfolge berufen. Nur insofern zwischen der dänischen und den übrigen Linien des oldenburgischen Hauses mehrfach Heirathen stattgefunden haben, könnten allerdings bestimmten Mitgliedern der letzteren als Cognaten Friedrichs III. Erbansprüche an den dänischen Thron zustehen, aber auch dies kommt gegenwärtig nicht in Betracht. Zur Thronfolge in Dänemark ist nach dem Königsgesetz berufen die dem letzten Könige Friedrich VII. nächststehende Frau, oder falls sie bereits gestorben ist, deren Descendenz. Dies ist die noch lebende Schwester seines Vaters Christian VIII., Prinzessin Charlotte, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel. Sie müßte nach dem Königsgesetze jetzt den dänischen Thron besteigen und ihr würde ihr Sohn Prinz Friedrich von Hessen-Cassel, zugleich Thronfolger in Kurhessen, succediren.

Fragen wir nun, wie es sich mit der Thronfolge in den Herzogthümern verhält, so versteht es sich von selbst, daß das für den Mannsstamm der königlichen Linie rücksichtlich der Herzogthümer erlassene Primogenitur-Gesetz jetzt keine Bedeutung mehr hat. Entscheidend aber ist, daß in den Herzogthümern der Weiberstamm durch den Mannsstamm aller Linien des oldenburgischen Hauses von der Nachfolge ausgeschlossen wird. Zur Nachfolge ist hier also die älteste Linie, die augustenburgische, berufen, und für sie entscheidet wiederum deren hausgesetzliche Primogenitur-Ordnung. Für die Herzogthümer ist hiernach der legitime Nachfolger der Herzog Christian von Augustenburg, oder insofern er auf die Nachfolge verzichtet hat, sein ältester Sohn Prinz Friedrich, welcher bereits seinen Regierungs-Antritt erklärt hat.

Wiederholt aber, und namentlich von Wien aus, ist die persönliche Thronfolge-Fähigkeit des Prinzen Friedrich darum angefochten worden, weil seine Mutter eine Gräfin Danneskiold sei, er also aus ungleicher, unstandesmäßiger Ehe abstamme. Wäre für diesen Satz auch nur irgend etwas anzuführen, was ihn unterstützen könnte, so hätten die Dänen ihr Ziel: alle Erbansprüche der Augustenburger zu beseitigen, in einfachster Weise erreichen können. Die Söhne des Herzogs Christian wie der Sohn seines Bruders Friedrich wären nicht erbberechtigt, weil beide Brüder mit Gräfinnen Danneskiold vermählt sind, der Prinz Waldemar von Augustenburg darum nicht, weil seine Mutter eine geborne von Scheel war; aber auch Herzog Christian selbst wie sein Bruder Friedrich darum nicht, weil ihr Urgroßvater gleichfalls mit einer Gräfin Danneskiold, und dessen Vater mit einer Gräfin Ahlefeld vermählt war. Warum hat die dänische Regierung dies niemals geltend gemacht? Weil es unumstößlich feststeht, daß im oldenburgischen Fürstenhause die Ehe mit einer Frau des niedern Adels eine ebenbürtige ist, und daß die Söhne aus solcher Ehe durchaus successionsfähig sind.

Was die jetzt lebenden Glieder des oldenburgischen Hauses betrifft, so wollen wir, von den Augustenburgern abgesehen, nur noch anführen, daß die Großmutter aller Glücksburger Prinzen,

halb des Bundes, und in dem Augenblicke, in welchem die deutschen Bundesexecutionstruppen die Grenze Schleswigs überschritten, begann ein Krieg gegen Dänemark, welcher sehr bald auch zu einem Kriege gegen andere europäische Mächte werden konnte. Niemand wird irgend bezweifeln, daß, wenn König Friedrich jetzt nicht gestorben und die Bundesexecution zum Vollzuge gekommen wäre, der Bundestag nicht entfernt daran gedacht haben würde, sich wegen Schleswigs in einen europäischen Krieg zu verwickeln. Es würde bei der Execution wegen Holsteins geblieben sein, und da diese nur einen höchst ungenügenden Druck auf die dänische Regierung auszuüben vermochte, so würde sie höchstwahrscheinlich mit einem magern Vergleiche geendet haben, welcher die wichtigsten Fragen nicht nur nicht entschied, sondern sogar einer künftigen, den Interessen Deutschlands besser entsprechenden Entscheidung präjudicirte. Mit vollem Rechte hat darum die deutsche Presse sich einmüthig gegen eine solche Execution und für den Antrag der oldenburgischen Regierung ausgesprochen, welcher das volle Recht Deutschlands und der Herzogthümer für die Zukunft reservirte, indem er dahin ging: der Bundestag möge erklären, daß sich in Folge der Weigerung Dänemarks, seinen vertragsmäßigen Pflichten nachzukommen, nunmehr auch Deutschland aller seiner Dänemark gegenüber 1851 und 1852 übernommenen Verpflichtungen entbunden erachte. Seine volle Bedeutung würde ein solcher Bundesbeschluß erlangt haben, wenn in Folge desselben Oesterreich und Preußen das Gleiche erklärt hätten, denn nicht der deutsche Bund, wohl aber die beiden deutschen Großmächte haben das Londoner Protokoll, welches den Prinzen Christian von Glücksburg zur Thronfolge in Dänemark und den Herzogthümern beruft, unterzeichnet.

Die Sachlage ist aber nunmehr durch den Tod des Königs von Dänemark eine völlig andere geworden. Von einer Fortsetzung des bisher eingeleiteten Executionsverfahrens kann vorläufig nicht die Rede sein. Die Execution hat die Aufgabe, das Rechtsverhältniß der deutschen Herzogthümer zu Dänemark zwangsweise zu ordnen und ist gerichtet gegen den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg. Die Frage, welche darum der

Bundestag zuerſt zu entſcheiden hat, iſt die: ob es jetzt überhaupt noch ein ſtaatsrechtliches Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark zu ordnen gibt, und die Beantwortung derſelben wird bedingt durch die weitere Frage: wer iſt nach dem Tode König Friedrichs VII. der rechtmäßige Herzog von Holſtein-Lauenburg? Eine Vollſtreckung der eingeleiteten Execution würde gegenwärtig den Dänen inſofern vielleicht erwünſcht kommen, als ſie nothwendig die Anerkennung König Chriſtians IX. als Herzog von Schleswig-Holſtein-Lauenburg in ſich enthält, damit den Beitritt des deutſchen Bundes zum Londoner Protokoll erklärt und die Unzertrennbarkeit Dänemarks und der Herzogthümer wohl für alle Zeit feſtſtellt, — denn von welcher Seite ſollte ſie ferner noch angefochten werden?

Wer ſich des Verhaltens Oeſterreichs während des deutſch-däniſchen Krieges, der politiſchen Lage Preußens nach dem Tage von Olmütz erinnert, wird es begreiflich finden, daß beide Großmächte das Londoner Protokoll von 1852 unterzeichneten. Für den deutſchen Bund entſteht aber erſt jetzt die Frage: ob er dieſem Vertrage beitreten und damit das Recht der Herzogthümer und ihres legitimen Herrſchers mit einem Federſtriche vernichten will, — es vernichten will in dem Augenblicke, in welchem die deutſchen Staatsmänner, die ſich für den Londoner Vertrag ausſprechen, ſelbſt es bekennen, daß der Abſchluß deſſelben zu beklagen ſei. Wir müſſen es abwarten, ob der deutſche Bund in ſolchem Augenblicke den Muth gewinnen wird, den Vertrag zu unterzeichnen, oder doch wenigſtens ſeine Durchführung ohne allen Widerſtand geſchehen zu laſſen.

Der Bundestag hat ſich bereits dahin entſchieden Chriſtian IX. vorläufig als Herzog von Holſtein und Lauenburg nicht anzuerkennen, und auch Oeſterreich und Preußen waren in Betreff Holſteins damit einverſtanden, während ſie glaubten, Chriſtian IX. ſei, auch abgeſehen von dem Londoner Vertrage, wenigſtens als Herzog von Lauenburg anzuerkennen. Mit dieſem Beſchluſſe ſcheint uns jede Möglichkeit die vor dem Tode Friedrichs VII. beſchloſſene Execution ins Werk zu ſetzen, abgeſchnitten, und wir müſſen uns beſcheiden, es nicht faſſen zu können, wenn Graf Rechberg verſichert:

daß die Execution eine Anerkennung nicht in ſich ſchließe, die Erbfolgefrage vielmehr vorbehalten bleibe. Die Execution ſoll nach der Auffaſſung des öſterreichiſchen Miniſters „mit dem in Kopenhagen herrſchenden, die Rechte und das Selbſtgefühl Deutſchlands verletzenden Syſteme Abrechnung halten, damit von Mißachtung verfaſſungsmäßiger, unter dem Schutze des Bundes ſtehender Rechte nicht mehr die Rede ſein könne“. Aber wozu ſolche Abrechnung, wenn der Tod Friedrichs VII. die Perſonalunion der Herzogthümer mit Dänemark gelöſt hat, und die Dänen darum zu fernerer Mißachtung verfaſſungsmäßiger Rechte keine Gelegenheit mehr haben? Dieſe Execution und Abrechnung mit dem in Kopenhagen herrſchenden Syſteme kann nur dann einen Sinn haben, falls der Vorbehalt der Erbfolgefrage den Sinn hat, daß ſie jedenfalls in der dem Londoner Vertrage entſprechenden Weiſe entſchieden werden, und daß die Execution nicht bloß gegen Dänemark, ſondern auch gegen die widerſtrebenden Herzogthümer ſich richten ſoll. Darum müſſen wir trotz aller Verſicherungen dabei bleiben, daß die Execution die offene oder verſteckte Anerkennung Chriſtians IX. als des Herzog von Holſtein und Lauenburg in ſich enthält.

Kann ſich aber der Bund zu ſolcher Anerkennung nicht entſchließen, ſo iſt das eingeleitete Executionsverfahren völlig zwecklos und erledigt, denn nunmehr entſteht die ganz andere Frage wie ſich der deutſche Bund der Thatſache gegenüber zu verhalten habe, daß eine ganz fremde Macht, das Königreich Dänemark, ein deutſches Bundesland faktiſch in Beſitz hat und vorausſichtlich im Beſitze zu halten verſuchen wird. Die Bundesakte bezeichnet die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Staaten als den Zweck des Bundes, und ſeine Pflicht, dem legitimen Herzoge von Holſtein-Lauenburg zum Beſitze ſeines Landes zu verhelfen, kann keinen Augenblick zweifelhaft ſein. Wenn alſo Dänemark der Aufforderung, die Herzogthümer ihrem legitimen Herzoge zu übergeben, nicht Folge leiſtet, ſo wird der Bund militäriſchen Zwang anwenden müſſen. Aber bei einem Zwangsverfahren zu ſolchem Zwecke kann von einer Bundesexecution, die nur gegen Mitglieder des Bundes denkbar iſt, nicht mehr die Rede ſein. In

dem Augenblicke, in welchem deutſche Bundestruppen Holſtein betreten, ohne daß vorher König Chriſtian von Dänemark ſeitens des Bundestages als Herzog von Holſtein anerkannt iſt, beginnt der Krieg gegen Dänemark. Die Sachlage iſt alſo dieſe, daß dem Bundestage, wenn er den König von Dänemark nicht als Herzog von Holſtein anerkennen will, nur die eine Alternative offen bleibt: die Dänen in den Herzogthümern unangefochten nach Belieben ſchalten und walten zu laſſen oder den Krieg zu erklären.

Gleichwohl ſcheint man einen Mittelweg einſchlagen zu wollen, indem man den Prinzen Fiedrich von Auguſtenburg eben ſo wenig wie Chriſtian IX. als Herzog von Holſtein-Lauenburg anerkennt, die rechtliche Entſcheidung der Erbfolgefrage vorbehält, dagegen die Herzogthümer ſelbſt militäriſch im Namen des Bundes occupirt, um ſie nach Entſcheidung der Rechtsfrage dem rechtmäßigen Herzoge zu übergeben. Dagegen läßt ſich nichts einwenden, als dies, daß man höchſtwahrſcheinlich dem Kriege nur einen andern Namen giebt, indem die Dänen ſehr wenig geneigt ſcheinen auf ſolche Unterſcheidung zwiſchen Occupation und Krieg einzugehen, vielmehr ſchon die erfolgte Suspendirung der holſtein-lauenburgiſchen Stimme am Bundestage als einen Akt betrachten, durch welchen die Herzogthümer vom Bunde ausgeſchloſſen wurden, ſo daß fernerhin der Bund überhaupt keine Rechte an dieſe Länder mehr geltend zu machen habe.

Aber freilich wenn wir von der Pflicht Deutſchlands und des deutſchen Bundes reden für das Recht Deutſchlands und der Herzogthümer nöthigenfalls zum Schwerte zu greifen, dürfen wir nicht überſehen, daß zwar nicht der deutſche Bund, wohl aber Oeſterreich und Preußen den Londoner Vertrag unterzeichnet haben und ſich durch denſelben auch noch heut gebunden erachten. Sind ſie gebunden und in wie weit ſind ſie gebunden?

Die Unterzeichner des Londoner Vertrages haben ſich verpflichtet, Chriſtian IX. als den Herrſcher Dänemarks und der bisher mit ihm verbundenen Herzogthümer anzuerkennen, nicht aber ihm irgendwie behilflich zu ſein, entgegenſtehende Hinderniſſe zu beſeitigen. Sie haben keine Garantie für den ungeſtörten Be-

ſitz dieſer Länder übernommen, und würden nicht entfernt eine Pflicht haben, den deutſchen Bund zur Anerkennung des Londoner Vertrages zu beſtimmen oder wohl gar ihm entgegen zu treten, falls er etwa den Herzog Friedrich anerkennen und für ihn die Herzogthümer herausfordern ſollte. Haben Oeſterreich und Preußen, falls ſie auch heut noch „die Integrität der däniſchen Monarchie“ als ein alle andere Rückſichten überwiegendes politiſches Intereſſe betrachten ſollten, ein Recht ihre Macht zu Gunſten Chriſtians IX. gegen den deutſchen Bund geltend zu machen? Inſoweit ſie dem dem Bunde angehören und den verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen des Bundestages Folge zu leiſten haben, gewiß nicht; wie ſie aber in ſolchem Falle etwa ihre Qualität als zugleich außerhalb des Bundes ſtehende europäiſche Großmächte im Widerſpruche zu ihrer Stellung als Bundesſtaaten geltend zu machen und ſich aus der Colliſion der Rechte und Pflichten, welche ihnen dieſe Doppelſtellung auferlegt, herauszufinden vermöchten, vermögen wir nicht einzuſehen. Darauf aber muß noch hingewieſen werden, daß in dem Augenblicke, in welchem der Bund ſich dahin entſcheidet, daß dem Könige Chriſtian IX. kein Rechtsanſpruch an die Herzogthümer zuſtehe, zugleich eine ſchwere Verletzung bundesrechtlicher Verpflichtungen Seitens der deutſchen Großmächte conſtatirt iſt. Art. 11 der Bundesakte beſtimmt:

> Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art; verpflichten ſich jedoch in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wäre.

Iſt der Londoner Vertrag, welcher einen Bundesſtaat ſeiner jetzt erlangten vollen Unabhängigkeit und ſeines rechtmäßigen Fürſten berauben will um ihn unter den Scepter eines fremden Herrſchers zu ſtellen, nicht eine gegen die Sicherheit eines Bundesſtaates und auch des Bundes ſelbſt gerichtete Verbindung? Gegen ſolchen Vorwurf können ſich Oeſterreich und Preußen nur ſchützen, falls ſie behaupten, den Vertrag unter der Vorausſetzung unterzeichnet zu haben, daß in Folge deſſelben die Thronfolge wie in Dänemark, ſo in den Herzogthümern in der „die Rechte Aller und Jeder, insbe-

ſondere aber die des deutſchen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der geſetzmäßigen Landesvertretung" beachtenden, und ſchon 1846 vom Bundestage ſo vorgezeichneten Weiſe werde geordnet werden, und wenn ſie darum den Vertrag jetzt für hinfällig erklären, weil dieſer Vorausſetzung nicht genügt wurde. Aber die deutſchen Großmächte haben ferner auch den Vertrag von London unter der Vorausſetzung unterzeichnet, daß Dänemark den Verpflichtungen, die es vertragsmäßig Deutſchland gegenüber auf ſich genommen hatte, pünktlich und gewiſſenhaft nachkommen werde. Daß Dänemark von alledem nichts gethan hat, daß es ſeinerſeits den Vertrag offen gebrochen hat, wird von Oeſterreich und Preußen ſelbſt anerkannt. Damit ſind ſie nach anerkannten völkerrechtlichen Grundſätzen auch ihrerſeits von allen aus dem Vertrage entſpringenden Verpflichtungen befreit, und wenn ſie gewiß zwar nicht die Pflicht, wohl aber das Recht haben, gleichwohl am Vertrage feſtzuhalten und ſeine Erfüllung vom Gegner zu erzwingen, ſo darf nicht vergeſſen werden, daß ſich die deutſchen Großmächte für die letztere Eventualität nur entſcheiden können, indem ſie ſich mit ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen in unlösbaren Conflict verſetzen, und die Selbſtändigkeit deutſcher Bundesländer dem Auslande Preis geben.

Recht oder politiſches Intereſſe?

Deutſchlands Recht iſt klar. Sollen wir es in rückſichtsloſer Weiſe geltend machen?

Es fehlt auch in Deutſchland nicht an ſolchen, welche dieſe Frage verneinen. Wir rechten nicht mit denen, welche den Krieg als der Uebel größtes anſehen und den Frieden um jeden Preis wollen. Haben ſie nichts dagegen einzuwenden, wenn allmälich das ganze deutſche Vaterland vom Auslande in Fetzen geriſſen wird, wir wiſſen, daß das Volk dem nicht ruhig zuſehen wird.

Aber es fehlt auch noch heut nicht an ſolchen, welche das Recht Deutſchlands und der Herzogthümer vollkommen anerkennen, jedoch die Zeitumſtände für nicht geeignet erachten, das Recht mit Gewalt zu ſchützen.

So lange der König von Dänemark zugleich der legitime Herzog von Schleswig-Holſtein und Lauenburg war, konnte eine Bundes-Execution oder auch ein Krieg gegen Dänemark nie den Zweck haben, die Herzogthümer bleibend von Dänemark loszutrennen, ſondern nur den: ihr ſtaatsrechtliches Verhältniß zu Dänemark in der entſprechenden Weiſe zu ordnen. So lange aber mußte nothwendig die Frage obenan ſtehen: ob Deutſchland ohne eine Flotte die Mittel in der Hand habe, um auf Dänemark einen Druck zu üben, der ausreichend war, um die Regierung zu Conceſſionen in Betreff der Herzogthümer zu beſtimmen. Es war aber höchſt wahrſcheinlich, daß der Druck, welchen die däniſche Flotte auf uns ausübte, ſtärker ſein würde, als derjenige, welchen eine deutſche Armee auf Dänemark zu üben vermochte, ganz abgeſehen davon, daß wir durchaus nicht darüber im Klaren waren, ob wir einen ſolchen Kampf mit Dänemark allein auszufechten haben würden. Auch dieſe Reflexion ſprach bisher gegen Execution und Krieg und machte es rathſam, ſich auf den Vorbehalt aller Rechte Deutſchlands zu beſchränken, und für ihre Geltendmachung günſtigere Zeitumſtände abzuwarten.

Sind die Zeitumſtände jetzt vielleicht günſtiger geworden? Unſere Flotte iſt auch noch heute der däniſchen nicht gewachſen; für die Vertheidigung unſerer Küſte an der Nordſee iſt nichts geſchehen; eine Allianz Dänemarks mit Schweden iſt höchſt wahrſcheinlich; die Großmächte zeigen nicht entfernt eine unſerem Rechte günſtigere Stimmung als bisher. Und was folgt daraus? Wir ſollen, wird uns geſagt, um einen wirkſamen Krieg gegen Dänemark zu führen, die Allianz einer Seemacht, namentlich Englands, ſuchen. Der Rath iſt vortrefflich, nur müßte man zugleich die Mittel angeben, wie wir zu ſolcher Allianz gelangen können. Wenn ſich aber Niemand findet, der uns Schiffe zum Kriege gegen Dänemark ſtellen will, was dann? Dann wird ſich wohl die kräftige

Wahrung der Rechte Deutschlands wiederum auf Proteste und zehnjährige nutzlose Bundestags-Verhandlungen beschränken, um günstigere Zeitumstände abwarten zu können. Wir glauben aber einerseits, daß bei solchem Verfahren die Umstände sich für uns niemals günstiger, sondern nur täglich schlechter gestalten werden, und andererseits, daß sie sich in einem wesentlichen Punkte jetzt bereits günstiger gestaltet haben. Das wesentliche Ziel eines Krieges gegen Dänemark ist für uns *jetzt* vollkommen erreichbar, denn nicht darauf kommt es an, die ohne Schiffe uns unerreichbare Regierung in Kopenhagen zu irgend welchen Concessionen zu bestimmen, sondern darauf, die deutschen Herzogthümer aus der Gewalt eines Usurpators zu befreien. Aber freilich auch ein Kampf gegen Dänemark allein wird große Opfer von uns fordern, und diese können sich unendlich steigern bei der nahe liegenden Möglichkeit, daß sich an diesem Kampfe ein allgemeiner europäischer Krieg entzündet.

Wer im Hinblick auf diese Möglichkeit noch die Frage aufwerfen will: ob der mögliche Preis, der in Aussicht steht, eines solchen Kampfes werth sei, ob es Angesichts eines europäischen Krieges nicht vorzuziehen sei, die Herzogthümer wie bisher bei Dänemark zu lassen, und sich mit einigen billigen Concessionen Dänemarks in Betreff der rechtlichen Stellung der Herzogthümer zu begnügen, der hat den vollen und schweren Ernst der Lage, in der wir uns befinden, nicht begriffen. Nicht bloß zwei deutsche Herzogthümer, sondern die Ehre des deutschen Volkes und seine Berechtigung zu selbständiger nationaler Existenz steht auf dem Spiele. Die Flotte Frankreichs ist noch viel größer als die dänische. Werden wir darum, wenn die Franzosen heut die Rheinprovinz besetzen, zaudern das Schwert zu ziehen? werden wir warten bis wir uns mit einer Seemacht alliirt haben? werden wir auf die Rheinprovinz zu Gunsten Frankreichs verzichten, falls sich der Kaiser dazu verstehen sollte, sie nicht als französische Provinz, sondern als deutsches Bundesland zu behandeln und ihr eine selbständige Verfassung zu verleihen? Welcher Unterschied aber etwa zwischen diesem Falle und dem der Herzogthümer obwalten soll, können wir nicht einsehen, denn das kann doch wohl nicht in Betracht kommen, daß

die Dänen durch die Gunst der Umstände sich im Besitz der Herzogthümer bereits befinden, während die Franzosen vorerst Besitz ergreifen müßten.

Das Erste, was Deutschland jetzt obliegt, ist, zu begreifen, daß es sich in der Lage befindet, entweder Verzicht leisten zu müssen nicht bloß auf ein Stück Land, sondern auf die heiligsten Güter eines selbständigen Volkes, oder den Entschluß zu fassen das Schwert zu ziehen zur Vertheidigung dieser Güter, ohne irgend zu fragen wie groß die Zahl der Feinde und ihrer Schiffe sein wird. Wir wissen recht wohl, welchen Werth es für uns haben würde, in dieser Frage der äußeren Politik, wie in jeder andern, uns mit England verständigen zu können, aber was in der Welt soll England bewegen für unser Recht und unsere Interessen in die Schranken zu treten, so lange wir uns nur zu Protesten aufraffen können, und vor jeder ernsten Gefahr zurückweichen? England hat zunächst nur das Interesse, den europäischen Frieden zu bewahren, und wird uns drohen, so lange es überzeugt ist, daß seine Drohungen ausreichen, unser Schwert in der Scheide zu halten. Seine Stellung zu der schwebenden Frage wird in dem Augenblicke eine andere werden, in welchem es zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir an dem Punkte angelangt sind, an welchem uns keine Drohung mehr schrecken kann. Die englische Liebhaberei für den dänischen Gesammtstaat wird schwerlich die Probe bestehen, wenn sich England ernstlich der Eventualität gegenüber sieht, an der Seite des französischen Kaisers gegen Deutschland zu kämpfen. Will man dann mit uns verhandeln, will man dann zusehen, welche Concessionen von uns zu erlangen sind, dann werden wir überlegen können, ob und welchen Vergleich wir dem Kampfe vorziehen. Wollen wir aber damit anfangen, statt einfach unser Recht zu fordern, und zwar zu fordern mit dem Entschlusse, für dasselbe mit aller Macht einzutreten, in Kopenhagen, in London und Paris irgend welche Zugeständnisse zu erbitten, dann ist unser ganzes Recht verloren.

„Aber unser Recht ist ein in allen Punkten bestrittenes, beruht auf vergilbten Pergamenten, welche von den Dänen und dem gesammten Auslande anders gedeutet werden als von uns!“

Nun freilich das klare Waſſer iſt von denen, welche gern im Trüben fiſchen möchten, ſeit 1846 genügend getrübt worden, aber ſollen wir uns darum einreden laſſen, daß es von jeher nichts als trüber Schlamm geweſen ſei? Wahrlich, faſt möchte man fürchten, daß die Deutſchen noch ſchließlich dahin kommen werden, aus purer Gerechtigkeit gegen das Ausland einen politiſchen Selbſtmord an ſich zu begehen!

Was die vergilbten Pergamente betrifft, ſo iſt es richtig, daß die Dänen in dem Commiſſions-Bedenken, aus welchem der offene Brief Chriſtians VIII. von 1846 entſprang, es verſucht haben, dieſe Pergamente in ihrem Sinne zu deuten. Daß dieſes Werk fadenſcheiniger Jurisprudenz und böswilliger Sophiſtik in Deutſchland irgend einen Unbefangenen überzeugt hätte, haben wir nicht vernommen; die Dänen waren überzeugt, bevor man die Pergamente angeſehen hatte, und eben ſo wenig hat man in England, Frankreich und Rußland ſich je ernſtlich um ſie gekümmert. Aber handelt es ſich denn nur um vergilbte Pergamente? Keineswegs, denn in erſter Linie kommen Dokumente neueſten Datums in Betracht, über deren Bedeutung kein Zweifel obwaltet. Die Dänen ſelbſt ſind mit uns darüber vollkommen einverſtanden, daß Prinz Chriſtian von Glücksburg irgend welche Anſprüche auf die Krone von Dänemark wie auf die der Herzogthümer nur erheben kann, inſofern dieſelben ſich auf das Londoner Protokoll von 1852 und das Thronfolge-Geſetz von 1853 gründen. Warum ſind die Verträge von Warſchau und London geſchloſſen, warum iſt das Thronfolge-Geſetz von 1853 erlaſſen worden, wenn nicht darum, weil noch vor zehn Jahren alle Welt davon überzeugt war, daß das Ausſterben des däniſchen Mannsſtammes die Trennung der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Länder zur rechtlichen Folge haben müſſe. Darum wiſſen wir wahrlich nicht, welchem Bedenken es unterliegen könnte, wenn wir uns herausnehmen, die rechtliche Verbindlichkeit des Geſetzes von 1853 zu prüfen und ihm jede verbindliche Kraft für Deutſchland und für die drei Herzogthümer abzuſprechen. Will man uns erſt dies zugeſtehen, daß, wer auch immer ſonſt, ſo doch jedenfalls nicht Chri-

stian IX. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg ist, daß den Herzogthümern gegen ihren Willen kein illegitimer Herrscher aufgedrungen werden kann und darf, dann wäre ein erster, höchst bedeutsamer Schritt geschehen, und dann erst, aber auch nicht früher, wäre ein Boden für Verhandlungen gewonnen, um zuzusehen, wie sich die aus älterer Zeit herstammenden Rechtsansprüche mit den Forderungen der politischen Interessen der Gegenwart am besten vereinigen lassen.

Welche Bedenken könnten uns bestimmen von diesem festen Boden unsers Rechtes irgend etwas nachzulassen? Freilich die Politik des französischen Kaisers wird sich durch unser Recht in ihrem Gange schwerlich beirren lassen, und ebensowenig rechnen wir auf irgend einen Einfluß, den wir auf die gefesselte öffentliche Meinung Frankreichs ausüben könnten. Anders verhält es sich mit England. Sorgen wir dafür, daß wir durch unsere Haltung die öffentliche Meinung Englands von den Fesseln eines uns ungünstigen Vorurtheils befreien, ihr die Ueberzeugung von dem schweren Ernste der Lage beibringen, so sind wir der Ueberzeugung, daß man auch in England ein Verständniß für den einfachen Satz gewinnen wird, daß es ein Akt rechtloser Gewalt ist, wenn man den Herzogthümern durch einen europäischen Traktat, durch ein dänisches Gesetz einen Herrscher, der nicht der ihre ist, setzen will. Wie weit wir auch davon entfernt sein mögen, daß die Geschicke der Völker lediglich durch Gründe des Rechtes bestimmt würden, so ist es doch wahrlich auch heut nicht gleichgültig: ob wir deutsches Land gegen fremde Gewaltthat vertheidigen, oder ob wir ohne alles Recht fremdes Land um unseres politischen Interesses willen zu gewinnen suchen. Und kommt es zum Kampfe, weil Niemand unser Recht achten will, dann ist es die erste Bedingung des Erfolges, daß wenigstens das deutsche Volk fest stehe in der Ueberzeugung, für sein heiligstes Recht, die Unantastbarkeit des deutschen Bodens, das Schwert ergriffen zu haben.

Wir sollen, so sagt man, in der Sache der Herzogthümer uns weniger auf vergilbte Pergamente und bestrittene Rechtsansprüche als auf das Recht der Nationalität stützen. Wir wissen

recht wohl, daß 1848 England sich geneigt zeigte, auf diesen Gesichtspunkt einzugehen. Aber die Sachlage ist mittlerweile eine ganz andere geworden. Jener Vorschlag tauchte auf zu einer Zeit, als man in Posen damit beschäftigt war, eine Grenze zwischen der polnischen und deutschen Nationalität zu ziehen, als die Auflösung Oesterreichs in seine verschiedene Nationalitäten nahe schien. Fordern wir aber heut nicht um des Rechtes, sondern um des Nationalitätsprinzipes willen Lauenburg, Holstein und das südliche Schleswig, wer will annehmen, daß Oesterreich und Preußen heut bereitwillig für ein Princip in den Kampf gehen werden, auf Grund dessen morgen von ihnen Posen, Galizien, Venetien gefordert wird? Oder zeigt sich denn etwa bei den europäischen Mächten eine größere Bereitwilligkeit, unsere Nationalität als unser Recht zu achten? Man hat durch das Londoner Protokoll, angeblich um der höheren politischen Interessen Europa's willen, deutsche Länder mit Dänemark für alle Zeit zusammen zu schmieden gesucht, damit die Dänen aus deutschem Schweiße und Blut die Nahrung saugen, ohne welche sie ihre staatliche Existenz nicht glauben fristen zu können. Das ist die Art, wie man die deutsche Nationalität achtet. Sind wir nicht bereit und entschlossen, zuerst unserm Rechte Achtung zu verschaffen, so wird man zwar fortfahren, um der Nationalität, um der „höheren europäischen Interessen" willen uns ein Stück nach dem andern vom Leibe zu reißen, aber Niemand wird uns aus Respect vor unserer Nationalität auch nur ein Stückchen wiedergeben.

Das aber wollen wir ganz offen zugestehen, daß es uns gar nicht bloß darauf ankommt, ein auf vergilbte Pergamente sich gründendes Recht aus purer Rechthaberei eigensinnig geltend zu machen gegen alle Welt und ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse unser Recht zu dem heutigen politischen Systeme Europa's steht. Wäre das Recht für uns ein werthloses und mit seiner starren Behauptung eine ernstliche Gefahr für den europäischen Frieden verknüpft, wir würden gewiß nicht anstehen, einer billigen, friedlichen Ausgleichung unseres Rechtes und der politischen Interessen anderer Staaten das Wort zu reden. Aber im Falle

der Herzogthümer sind mit dem Rechte die wichtigsten politischen Interessen Deutschlands verknüpft, und weil wir längst gewohnt sind, daß unsere Interessen bei den Stipulationen der europäischen Mächte nicht in Betracht kommen, freuen wir uns der Gelegenheit, unsere Interessen im Namen des Rechtes und der Gerechtigkeit geltend machen zu können.

Und welches sind denn die „höheren politischen Interessen", welche Europa gegen uns geltend macht und denen unser Recht weichen soll? Die kurzsichtige Verblendung Englands, das den Kieler Hafen nicht in deutsche Hände will kommen lassen, das eine Verstärkung unserer Position an der Nordsee fürchtet; das Interesse Rußlands und Englands, Dänemark gerade so stark und gerade so schwach zu erhalten als nöthig ist, damit es bei europäischen Verwickelungen einmal von England gegen Rußland, das anderemal von Rußland gegen England benutzt werden kann; das Interesse Frankreichs, einen Keil in den Norden Deutschlands zu treiben, damit eine deutsche Armee, die am Rheine gegen Frankreich kämpft, jederzeit von dem treuen Alliirten Frankreichs in Flanke und Rücken gefaßt werden kann; das Interesse Oesterreichs, die Sache der Herzogthümer mindestens nicht in solcher Weise zu erledigen, daß damit die politische Position Preußens gestärkt würde. Das sind die „höheren" Interessen, welche es gebieten, die unsrigen mit Füßen zu treten, weil die Diplomaten gewöhnt sind, bei ihren Berechnungen Deutschland nur insoweit in Betracht zu ziehen, als es darauf ankommt, aus seinem Leder Riemen zu schneiden. Und solchen Thatsachen gegenüber sollen wir hoffen, williges Gehör zu finden und bessere Erfolge zu erlangen, wenn wir von unserm Rechte schweigen und die europäische Diplomatie bitten, gefälligst einmal auch unsere Interessen beachten zu wollen? Nimmermehr! — wir fordern unser Recht und nichts als unser Recht, weil dies auch politisch der allein richtige und practicable Weg ist.

Welche Rücksichten des politischen Interesses sind es aber, die von den Vertheidigern des Londoner Vertrages geltend gemacht werden, denn nur um solche kann es sich handeln, da noch Nie-

mand in der Welt behauptet hat, daß dieser Vertrag geschlossen worden sei, um wohlbegründete Rechte zur Geltung zu bringen.

Wir werden zuerst darauf hingewiesen, daß, wenn der Londoner Vertrag aufgegeben wird, zugleich jedes Recht Deutschlands aufgegeben werde, einen Einfluß auf die rechtliche Stellung Schleswigs auszuüben. Allerdings gehört Schleswig dem deutschen Bunde nicht an, und dieser kann insofern keine rechtliche Pflicht haben, auch Schleswig nöthigenfalls mit Waffengewalt den Dänen abzunehmen, um es seinem legitimen Herzoge zu übergeben. Aber das Recht Holsteins, mit Schleswig ungetheilt zusammen zu bleiben, ist älter als der Londoner Vertrag; um dieses Recht Holsteins gegen die Versuche der Dänen, Schleswig von Holstein loszureißen und als dänische Provinz zu behandeln, zu schützen, ist von Deutschland gegen Dänemark Krieg geführt worden; der Bundesbeschluß von 1852 hat ausdrücklich nicht bloß den inneren verfassungsmäßigen Zustand Holsteins und Lauenburgs, sondern auch ihre Stellung im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gewahrt, und endlich haben eben in diesen Tagen Oesterreich und Preußen selbst den Bundestag aufgefordert, Protest zu erheben gegen das neue dänische Verfassungsgesetz, durch welches Schleswig Dänemark incorporirt werden soll. Wie könnte der Bund dagegen protestiren, wenn er wirklich in Betreff Schleswigs gar keine Rechtsansprüche zu erheben hätte, wenn er sich erst jetzt, durch das Interesse solche Ansprüche zu erwerben, bestimmen lassen soll, dem Londoner Vertrage beizutreten?

„Der Londoner Vertrag schützt uns gegen die große Gefahr, daß Rußland Ansprüche auf Holstein erhebt, weil diese sofort wieder aufleben würden, falls der Londoner und der Warschauer Vertrag hinfällig werden." Das ist das Argument, das besonders von Wien her geltend gemacht wird. Wie verhält es sich also mit diesen Ansprüchen?

Als sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts das oldenburgische Haus in seine zwei Hauptlinien, die königliche oder glückstädtische und die herzogliche oder gottorfische spaltete, fand zugleich 1544 in den Herzogthümern eine definitive Theilung des Landes

Statt. Die Aemter und kleineren Städte wurden in der Art getheilt, daß der größere Theil der königlichen Gebiete in Holstein, der kleinere in Schleswig, umgekehrt der größere Theil der herzoglichen Gebiete in Schleswig, der kleinere in Holstein lag, während die Gebiete der Prälaten, der Ritterschaft und der zur Standschaft berechtigten Städte gemeinschaftlich verblieben, und vom dänischen Könige und gottorfischen Herzoge gemeinsam regiert wurden. Aber der uralte nationale Gegensatz konnte durch die Vereinigung der Deutschen und der Dänen unter demselben Fürstenhause nicht getilgt werden, vielmehr spaltete er nunmehr dieses selbst, und zwei Jahrhunderte standen der dänische König und der gottorfische Herzog streitend und kämpfend einander gegenüber. Der Versuch, zwischen Dänen und Deutschen Frieden zu stiften, der zuerst an den Ufern der Eyder schon im Jahre 811 gemacht worden war, der erneuert wurde, als Christian I. Dänemark und die Herzogthümer unter seiner Herrschaft vereinigte, er wurde zum dritten Male in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unternommen. Durch die Verbindung des Herzogs Karl Friedrich mit der Tochter Peters des Großen erwarb die gottorfische Linie die russische Kaiserkrone. Katharina II. schloß im Jahre 1767 Namens ihres Sohnes Paul, Herzogs von Gottorf, vorläufige Verträge mit Dänemark, welche 1773 von dem großjährig gewordenen Großfürsten Paul bestätigt wurden. Durch den einen dieser Verträge verzichtete Paul unbedingt auf die gottorfischen Besitzungen in Schleswig wie auf die Mitregierung in diesem Herzogthume, und daß dieser Verzicht ein unbedingter war, hat Kaiser Nikolaus in dem Warschauer Vertrage von 1851 von Neuem anerkannt. Durch den andern Vertrag verzichtete Paul auf die gottorfischen Besitzungen in Holstein und die gemeinschaftliche Regierung in diesem Herzogthume, und zwar gegen ein Aequivalent, indem Dänemark die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, das jetzige Großherzogthum Oldenburg, an den Großfürsten Paul cedirte, welcher aber diese Grafschaften sofort wieder auf die jüngere Linie seines gottorfischen Hauses übertrug. So war der König von Dänemark in den ausschließlichen Besitz der Herzogthümer Schleswig-Holstein gelangt.

Bei den 1851 in Warschau geführten Verhandlungen, welche die Basis des Londoner Vertrages bildeten, fanden es Rußland und Dänemark für angemessen, den in Betreff Holsteins 1773 geschlossenen Vertrag dahin auszulegen, daß die Cession nur zu Gunsten des dänischen Mannsstammes erfolgt sei, und mit dem Aussterben desselben unwirksam werden würde. Um die Gefahren zu beseitigen, welche hieraus für die Integrität der dänischen Monarchie erwachsen könnten, dehnte Kaiser Nicolaus als Haupt des gottorfischen Hauses die Cession von 1773 im Warschauer Vertrage auf den Prinzen Christian von Glücksburg und dessen männliche Nachkommen aus. Es nimmt sich nun freilich recht gefährlich aus, wenn man uns darauf hinweist, daß in dem Augenblicke, in welchem wir den Londoner Vertrag von 1852 als unverbindlich angreifen, in welchem die Thronfolge Christians IX. in den Herzogthümern an unserm Widerstande scheitert, Rußland von dem Verzichte, den es 1851 zu Gunsten des jetzigen Königs von Dänemark geleistet hat, befreit wird und die ehemals gottorfischen Besitzungen in Holstein, zu denen namentlich das Amt Kiel gehört, zurückfordern und für seinen Gesandten Sitz und Stimme im deutschen Bundestage fordern kann.

Wir wollen uns hier auf den juristischen Beweis, der anderwärts wiederholt unternommen worden ist, daß nämlich Rußland auch bei dem Aussterben des dänischen Mannsstammes die gottorfischen Besitzungen in Holstein nicht zurückfordern könne, nicht näher einlassen, wollen vielmehr die Auffassung des Kaisers Nicolaus als richtig gelten lassen. Was ist dann die Folge, falls die Cession zu Gunsten Christians IX. unwirksam wird?

Der Kaiser von Rußland kann die gottorfischen Gebiete Holsteins nur zurückfordern, indem er das dafür empfangene Aequivalent, das Großherzogthum Oldenburg, dem legitimen Herzoge von Holstein zurückgiebt. Dies aber ist schon 1773 dem jetzt in Oldenburg regierenden Hause unbedingt und „zu ewigen Tagen“ übertragen worden, und es nicht unsere Sache, sondern die Rußlands, den Widerspruch zu lösen, der darin liegt, daß Kaiser Paul ein Land unbedingt und für immer cedirte, was nach der Auffas-

ſung des Kaiſers Nicolaus bei dem jetzt erfolgten Ausſterben des däniſchen Mannsſtammes zurückgefordert werden kann. Dazu kommt, daß es keineswegs ein reiner Akt des Wohlwollens und der Gnade war, wenn Kaiſer Paul Oldenburg der jüngeren gottorfiſchen Linie übertrug, denn dieſe hatte nach der ruſſiſchen die nächſten Erbanſprüche an den gottorfiſchen Antheil von Holſtein und ſollte daher zugleich für die Verkürzung in ihren Erbanſprüchen abgefunden werden. Rußland iſt alſo verpflichtet, dem großherzoglich oldenburgiſchen Hauſe vor Allem den Beſitz Oldenburgs zu garantiren, oder, wenn dies rechtlich unmöglich werden ſollte, den Beſitz des gottorfiſchen Antheils von Holſtein, deſſen Aequivalent Oldenburg beim Vertrage von 1773 bildete. Alle Anſprüche, welche alſo Rußland auf Grund des Tauſchgeſchäftes von 1773 auf holſteinſche Gebiete erheben könnte, würden unbedingt nicht ihm, ſondern dem Großherzog von Oldenburg zu Gute kommen.

Aber auch in dieſer Beziehung wird man vielleicht einwenden, daß auf die vergilbten Pergamente kein Gewicht zu legen ſei, weil die politiſchen Intereſſen mächtiger ſein würden, als alte Rechtsanſprüche. Wir geben bereitwillig zu, daß wenn ſich für Rußland die Ausſicht eröffnet, den Hafen von Kiel zu erwerben, die Rechte des Großherzogs von Oldenburg dem Gewiſſen der ruſſiſchen Diplomaten keine großen Scrupel verurſachen würden. Dagegen wiſſen wir aber auch, daß die Gefahr, die ruſſiſche Flotte im Hafen von Kiel ſich etabliren zu ſehen, für Preußen, für Schweden und auch für Dänemark ſelbſt eine ſo dringende wäre, daß vor ihr alle ſonſtigen Differenzen ſchwinden müßten, eine Thatſache von ſo weit reichender europäiſcher Bedeutung, daß in dieſem Punkte das Recht die wirkſamſte Unterſtützung aller europäiſchen Staaten gegen unbegründete ruſſiſche Anſprüche finden würde.

Und bei ſolcher Sachlage ſoll Deutſchland noch dankbar dafür ſein, daß es durch das Londoner Protokoll gegen ruſſiſche Anſprüche geſchützt wurde? ſoll Deutſchland ſich beſtimmen laſſen, aus Furcht vor einem weſenloſen Geſpenſte auf ſein Recht zu verzichten und das Londoner Protokoll nachträglich mit zu unterzeichnen?

Und nun noch Eines. Die ruſſiſche Kaiſerfamilie hat aller-

dings Rechtsansprüche nicht bloß auf irgend welchen Theil Holsteins, sondern auf das ganze Herzogthum Holstein, auf ganz Schleswig, Ansprüche, die kein Jurist beseitigen kann. Es ist der Anspruch des Kaiserhauses als eine Linie des oldenburgischen Hauses dann in den Herzogthümern zu succediren, wenn an die gottorfische Linie die Reihe gekommen sein wird. Davon ist jetzt vorläufig nicht die Rede, sondern erst dann, wenn der Mannsstamm des gesammten sonderburgischen Hauses ausgestorben sein wird. Und was hat in dieser Beziehung das Londoner Protokoll geleistet? Es beseitigt nicht bloß das Erbrecht des ganzen augustenburgischen Hauses, sondern auch das der drei älteren Brüder des jetzigen Königs Christian IX., und damit ist uns die wirkliche Gefahr, die Herzogthümer in die Hand Rußlands fallen zu sehen, außerordentlich viel näher gerückt.

Das ist das Verdienst, welches sich das Londoner Protokoll um Deutschland, den russischen Ansprüchen gegenüber, erworben hat, und soll die Furcht vor Rußland uns gegenwärtig in unsern Entschlüssen irgendwie bestimmen, so kann dies nur die Folge haben, daß wir um so mehr das Londoner Protokoll weit von uns werfen und auf unserm Rechte bestehen.

Der Bundestag hat die Execution beschlossen, — das ist die Nachricht, welche so eben eintrifft. Die Besorgniß läßt sich nicht abwehren, daß die Execution gegen Dänemark, auch gegen die Absicht ihrer Urheber, im Laufe der Ereignisse sich in eine Execution gegen die Herzogthümer und ihren Herzog, gegen das Rechts- und Ehrgefühl, gegen die Vaterlandsliebe des deutschen Volkes verkehren wird. Möchte diese Besorgniß sich als unbegründet erweisen, damit wir nicht die Früchte zu sehen bekommen, welche aus solchem Samen erwachsen.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911